

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg**

**Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Straßburg, 1634**

**VD17 VD17 23:289949V**

Caput II.

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138868)

## CAPUT I I.

Schreiben der Röm. Keyf. Mayst. an die  
 Statt Straßburg / darinn Sie auff der Statt Schrei-  
 ben vom <sup>30</sup> April <sup>10</sup> May antworten / vnd zugleich die Commission auff  
 Erzherzogen Leopold zu Osterreich ic. in dieser Mandats Sachen /  
 gültliche Handlung zu pflegen / eröffnen. Darirt zu Wien  
 den 20. Julij Anno 1628.

I.



**E**rdinand der Ander von Gottes gna-  
 den / erwählter Römischer Keyser / zu allen Zeit-  
 ten Mehrer des Reichs. 2c.

Ehrsame / Liebe / Getreue / Wir haben ewer Schrei-  
 ben vom zehenden May jüngst hien / vnd dabey vberschickte weit-  
 leuffige Exception vnd Defension Schrift / wider vnser: auff  
 vaterthänigstes anhalten vnd bitten der Ehrsamten / Hoch- vnd  
 Wolgebornen / auch Edlen / vnserer lieben Andächtigen vnd  
 des Reichs Getrewen / N. Statthalter / Dechant vnd Capitularn  
 des Thumb Stiffes zu Straßburg / als in abwesen vnser freunds-  
 lichen geliebten Sohns Erzherzog Leopold Wilhelms I. Bis-  
 choffens daselbst / gevollmächtigter Administratorn / die restitu-  
 tion des Münsters vnd anderer Catholischen Kirchen daselbst  
 betreffend / noch im verschienenen Sechshundert Siben vnd  
 zwanzigsten Jahr an euch ergangenes vnd inlinuirtes poenal  
 Mandat de restituendo cum clausula, zu recht eingeliffert / em-  
 pfangen / vnd dieselbe der Läng nach alles ihres Inhalts umb-  
 ständlichen referiren / zugleich was dabey angezogen worden /  
 reiflich vnd fleissig erwegen / vnd vns darauff vmbständliche  
 Relation hierüber thun lassen.

Vnd

Vnd befinden wir hierauff das ihr selbstn gestehet das ob-  
gemeltes Münstler vnd die beyde Pfarrkirchen zum Jungen vnd  
Alten S. Peter erst im Jahr Fünffzehen hundert Sechsig/ vnd  
ein vnd Sechzig/ vnd also nach dem Passawischen Vertrag vnd  
auffgerichtem Religionfriden/ eingenommen.

Demnach wir vns dann zu euch gnedigst versehen thun /  
ihr werdet bey solcher der Sachen eigentlichen Beschaffenheit/  
euch der selbst Schuldig- vnd Billigkeit erinnern/ vnd deswegen  
die widerauff Antwortung besagter dreyer Kirchen/ vmb so viel  
weniger difficultiren/ auch euch hierzu gutwillig bewegen lassen.

Vnd diesem nach gnedigst für gut angesehen / hierunder  
vnser Keyserlich Commission anzuordnen / vnnd dieselbe dem  
Durchleuchtigen Hochgebornen Leopolden / Erzhertzen zu  
Osterreich / Herzogen zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain  
vnd Würtemberg / Graffen zu Habsburg vnd Tyrol etc. vnserm  
freundlichen geliebten Brudern vnd Fürsten/ auffzutragen / auff  
maß vnd weiß wie ihr von S. L. oder deroselben Subdelegirten  
vernehmen werdet.

Hierumen begeren vnnd ermahnen wir euch hiemit gne-  
digst/ das ihr nicht allein gedachtes vnser freundlichen geliebten  
Brudern Erzhogs Leopolds L. oder deroselben Subdelegirte /  
in allem dem jenigen was sie also in vnserm Namen für vnd an-  
bringen werden/ gutwillig anhöret/ vnd darinnen gleich vns selbst-  
sten/ vollkömnen Glauben zusiellet / sondern euch auch hierauff  
dergestalt ganz willfährig bezeigen vnd ersindet lasset/ wie wir  
vns zu euch gnedigst versehen.

Welches/ wie es ohne das ganz billich/ den rechten vnd heil-  
samen Religionfriden ganz gemäß / als erweist ihr vns hieran  
angenehmes Gefallen/ erstattet an diesem auch vnsern gnedig-  
sten

ffen Willen/ bleiben auch beneben mit Gnaden wol gewogen/  
Geben in vnserer Statt Wien den Ein vnd zwanzigsten Julij,  
Anno Sechtzehen hundert acht vnd zwanzig/ vnserer Reiche/  
des Römischen im Neundten/des Hungarischen im Fiffien/vnd  
des Böhaimischen im Zwölfften.

Ferdinand.

Ut

P. H. von Stralendorff.

*Ad mandatum Sac: Caf:  
Majestatis proprium.*

Arnoldin von Clarenstein.

Den Ehrfamen vnsern vnd des Reichs  
lieben gerrewen N. Meister vnd Racht  
der Statt Straßburg.

---

Subdelegation Erzhertog Leopolden zu Oesterreich etc.  
auff Hans Reinhardten von Schawenburg/ihzer Hochfürstl.  
Durchl. Racht/ vnd Doct. Johann Lochern B. D. Regiments  
Racht etc. de dato 4. Decembris Anno 1628.

II.

**L** Leopold von Gottes Gnaden/ Erzhertog  
zu Oesterreich/ Hertog zu Burgund/ Graff  
zu Tyrol vnd Görz/ Landgraff in Elßaz etc.

Ehre

Ehrtamer/ gelehrter / getreue liebe. Was die  
 Röm. Keyf. Mayst. vnser gnedigsten/ auch freundlich geliebten  
 Herzen/ Herrn vnd Brudern E: vns für Keyserliche Commis-  
 sion zwischen der Hohenstiftt Straßburg an einem/ dann Meister  
 vnd Racht alda zu Straßburg wegen restitution des Münsters/  
 auch beyder Pfarrkirchen groß vnd klein S. Peter daselbst / gne-  
 digst auffgetragen / habt ihr auß der original Commission vnd  
 den Verlagen zuersehen.

Wann wir vns dann zu Vndernehmung solcher Keyser-  
 lichen Commission vnd Verordnung schuldig erkennen / der  
 Verzichtung aber / auß erheblichen Hindernungen selbs in Er-  
 fürstlicher Person nicht abwarten können;

Als haben wir demnach hierinnen zu vnsern Subdelegirten  
 ewere Personen gnedigst angesehen vnd fürgenommen/ euch da-  
 rauff hiemit gnedigst anbefehlend / in vnserm Namen euch sol-  
 cher Keyserlichen Commission aller vnterthänigst zu vnderfan-  
 gen / vnd nach Inhalt auch begriff derselbigen vnd was dero wei-  
 ters anhengig / Ihrer Keyf. Mayst. Intention, gemess / bester  
 Möglichkeit zuverrichten euch angelegen seyn zulassen / massen  
 wir euch dan hierzu vnsern vollmächtigen Afttergwalt krafft diß/  
 ertheilen / vnd ihr vollziecht hieran vordrist Höchsterhandter  
 Keyf. Mayst. dann auch vnsern gnedigsten Willen / mit deme  
 wir euch wol gewogen. Geben in vnserer Statt Insprugg den 4.  
 Decembris Anno 1628.

Leopold.

Johannes Lintner.

*Ad mandatum Ser. Dn.  
 Archiducis proprium.*

S. Hamprecht.

Dem Ehrtamen/ gelehrten / vnserm getrewen  
 lieben Hans Reinbarten von Schwabenburg/  
 vnserm Racht vnd Doctor Johann Locherer/  
 vnserm V. G. Regiments Racht.

Eusfheim.

E

Münd.

Mündliche Proposition der Keyserlichen subdelegir-  
ten Commissarien, vor dem ganzen Magistrat, abgelegt  
den 1<sup>ten</sup> Januarij Anno 1629.

III.

**D**ie Erzfürstliche Durchleuchtigkeit Herr Leopold/  
Erzherzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyr/  
Kärndten/ Crain vnd Württemberg/ Gefürster Graff  
zu Habspurg/ Görz/ Tyrol/ Pfirdt vnd Rieburg/ Landgraff im  
Elfaß/ der Röm. Keyf. auch zu Hungern vnd Böhheim Kön.  
Mayst. vnser allerghnedigsten Herrn/ bevollmächtigter Guber-  
nator er B. D. Landen/ vnser allerghnedigster Herr/ Lassen  
den WolEdlen/ Gestrengen/ Ehrenvesten/ Hochgelehrten/  
Fürsichtigen vnd Weisen/ Herrn Meister vnd Rath des  
H. Reichs Frey Statt Straßburg dero ghnedigsten Gruß/ al-  
len nachbarlichen guten Willen vermelden/ auch ein glück-  
seeltes neues Jahr/ vnd alles gutes anwünschen. Vnd  
demnach von allerhöchstgedachter Ihrer Keyf. Mayst. Ihrer  
Durchl. ein Keyf. Commission ghnedigt vnd brüderlich dahin  
auffgetragen/ zu glimpflicher vnd gütlicher Handlung die Kir-  
chen/ das Münster/ Jung vnd Alt S. Peter/ welche in Anno 1560.  
vnd 61. dem Passawischen Vertrag vnd Religionfriden zuwider  
eingenommen/ vnd darinn das Exercitium Augspurgischer Con-  
fession angerichtet/ dem hohen Thumb Stiff vnd dero Geistli-  
chen widerumb abzutretten vnd in den Stand zu rekituiren/ wie  
es vor vnd nach dem Religionfriden gewesen/ mit ghnedigstem  
vnd brüderlichem Begehren solche Commission auff sich zuneh-  
men.

Vnd ob zwar Ihr Hochfürstl. Durchl. Ihrer Keyf. Mayst.  
zu Ehren/ solcher Commission sich zubeladen schuldig erkandt/  
auch auß Erzfürstlicher Wolmeinung gegen E. E. Rath/ vnd  
alle dessen Angehörige/ gern auff sich genohmen/ aber nicht in  
eigener Person/ ihrem Wunsch nach abwarten können/ als ha-  
ben sie dem WolEdlen/ Gestrengen/ Herren Johann Reinhar-  
den

den von Schawenburg / Ihrer Hochfürstl. Durchl. Kayser. vnd  
meiner wenigen Person / Subdelegando anbefohlen / solche  
Keyf. Commission vnd was derselben anhengig / eusserster Mä-  
tigkeit zu vollziehen / wie auß einem Keyserlichen verschlossenen  
vnd Erzfürstlichen Schreiben mit mehrern zu vernehmen.

Vnd demnach auß dem Keyf. Schreiben zusehen / daß Ihre  
Keyf. Mayst. die Defension vnd Exception Schrift / so wider  
das Keyf. Mandat einkommen ihro außführlich referiren lassen /  
erwogen vnd befunden / daß darinn selbst beandt / daß diese Stif-  
ter in Anno 1560. vnd 61. nach dem Passawischen Vertrag vnd  
Religionfriden vnd also demselben zuwider eingenommen / vnd  
das Augspurgische Exercitiū darin angerichtet / vnd dahero Ihre  
Mayst. ihre auff solche eigene Bekandnuß die vbrige Einreden /  
zu wägerung der partition nicht genugsamb noch erheblich befun-  
den / so haben Ihr Mayst. doch den glimpflichen Weg vorneh-  
men wollen. Lassen also Ihre Durchl. E. E. Kayf. solche Kayf-  
allergnedigste intention hiemit anfügen / auch dieselbe / erinne-  
ren vnd ersuchen / sie geruhen wol zuerwegen / daß Ihre Keyf.  
Mayst. ob dem Passawischen Vertrag vnd Religionsfriden zu  
halten / einem jeden bey deme was er zuvor eingenommen vñ dama-  
len ingehabt / handt zuhaben / hingegen aber den Beschwerd / was  
hernach denselben zuwider eingezogen / zur restitution zuverhelf-  
fen / Krafft Keyf. Capitulation vnd Pflichten / schuldig vnd ver-  
bunden. Auß was trefflichen Ursachen Ihr Mayst. den glim-  
plichen Weg dem Schärpfern vorgezogen / vnd was der andere  
für merckliches Vnglück nach sich ziehen könne / ist darauß abzu-  
nehmen / das in Anno 1560. vnd 61. vnd also nach dem Passaw-  
schen Vertrag vnd Religionfriden die Einziehung beschehen.  
Sie geruhen derenthalben diese Keyserliche väterliche intenti-  
on vnd gütlichen Weg in schuldige Obacht zuziehen / das werden  
Ihre Keyf. Mayst. in dem man darinn thut / was an sich selbst  
rühmlich / vnd einem gehorsamen Stand gebührt / mit Keyf. Gnade  
vnd Ihrer Hochfürstl. Durchl. mit Erzfürstlicher gnedigster

ster affection vnd guter Nachbarschafft zu erkennen wissen / wie wir auch für vnser Personen den Herrn zu Erzeigung angenehmen Willens bereit verbleiben.

Eines Ehrsamten Rahts schriftliche Resolution vnd Antwort / den Keyserlichen Commissariis vbergeben  
am 13. Januarij Anno 1629.

IV.

**W**elcher massen die Röm. Keyf. auch zu Hungarn vnd Böhem Kön. Mayst. vnser allergnedigster Herr etc. der Hochf. Durchl. Erzhersog Leopolden zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain vnd Würtemberg / Landgraffen in Elsass etc. vnserm gnedigsten Herren etc. In der Mandat Sachen zwischen einem hoch- vnd ehrwürdigen Thumb Capitul hoher Stifft Strassburg / vnd dieser Statt sich erhaltend / ein Keyf. Commission. zu glimpflicher vnd gütlicher Handlung / wegen der drey Kirchen allhie / benandlichen des Münsters / Jungen vnd Alten S. Peters gnädigst vnd brüderlich auffgetragen: Ihre Durchl. auch sich dero gutwillig vnd erfangen; dieselbige aber in eigener Person nicht verzichten können / vnd derowegen den WolEdlen / Gestrengen / Besten vnd Hochgelehrten Herren / Johann Reinharten von Schawenburg dero selbigen Raht / so dann Herren Johann Lochern beyder Rechten Doctorn vnd B. S. Regiments Raht etc. subdelegando gnädigst anbefohlen solche Keyserl. Commission zu vollziehen vnd fort zu setzen: was auch wolehrengedachte Keyf. Herren SubCommissarij krafft ermetter Subdelegation mit ansehnlicher Ausführung bey Herren Meister vnd Raht obgemelter des Heyl. Reichs Frey Statt Strassburg mündlich angebracht / vorgetragen vnd geworben / das alles hat ermetter E. E. Raht zuvorderst auß vberreichem Keyf. schreiben ( so er mit schuldigster vnd dieffester ehr-



verbietung empfangen vnd verlesen) wie auch beygefügetem Erbs  
 fürstl. subdelegationsbefelch / vnd abgelegter propolition, der  
 lunge vnd nothdurfft nach angehört / eingenommen / vnd vers  
 standen: vnd dieweil höchstermanter Ihrer Hochfürstl. Durchl.  
 gnädigst gefallen wollen / mit dero Erzfürstl. gruß / vnd zuembies  
 tung alles nachbahrlichen willens / auch anwünschung eines wohls  
 fährigen Newen Jahrs / sampt aller anderer gedeylichkeit. E. E.  
 Rath in gnaden zu ehren: so hat derselbige vrsach / sich dessen vns  
 derthänigsten höchsten fleiffes zubedanken / vnd hinwider dero  
 selben gleicher gestalt / von dem Allerhöchsten / beharliche Leibs  
 vermöglichkeit / stille / fridsame Regierung: so dann auch viel  
 freudenreicher newer Jahr / vnd alle Erzfürstl. foelicitet, vnd zu  
 trágliches wohlgergehen von Herzen zu wünschen. Was aber  
 das hauptbegehren / vnd die angesonnene abtretung der besagten  
 dreyen Kirchen / an sich selbst belanget; So erkennet zuvorderst  
 E. E. Rath in aller vnderthänigkeit für ein sonderbahre hohe  
 Keyf. gnad / das Ihre Mayst. in solcher schwären Religions sa  
 chen dieses glimpfliche vñ güliche Commissions mittel an hand  
 zunehmen / vñnd andere schärpffere wege beyseits zustellen /  
 auch durch schriftliche erinnerung / wie Sie solchen entstande  
 nen streit ansehen / allermiltist anzudeuten Ihro in Keyf. gna  
 den belieben lassen: Es kan auch E. E. Rath anderst nicht er  
 messen / als das Allerhöchstgedachte Ihre Keyf. Mayst. auff dies  
 ses Stattwesen ein Väterliches Aug geschlagen / vnd mit beson  
 dern Keyf. hulden demselbigen gewogen seyen: darfür dann E. E.  
 Rath villich Allervnderthänigst danckbar / vnd mit schuldigstem  
 vnaußgesetztem gehorsam solches zuverdienē willigst geffissen ver  
 bleib. Es wolte auch ein Rath ein mehrers nit wünschen / als das  
 Er ohne ferneren verzug auff solche Keyf. Commissionswerbung  
 sich jehmalen principaliter resolviren vnd erklären könnte: Man  
 fest aber in keinen zweiffel wann die subdelegirten Herren Com  
 missarii beywohnend er ihrer bekanten discretion nach / die hohe  
 wichtigkeit dieses geschäftis ane sich selbst: so dann andere mit  
 ein

einlauffende vmbständ vnd betrachtungen reifflich vnd ihrer erheblichkeit nach beherrigen/das Sie auch ihres theils E. Ers. Rath für entschuldigt zuhalten genugsamb vrsach haben werden.

Dann es ist denselben vnvorborgen/das es diß orths/ vmb einige temporalitet, oder andere vergängliche vnd zeitliche ding nicht/sondern vornemblich vmb die Religion vnd dero öffentliche vbung in dreyen vornehmen Pfarzkirchen dieser Statt zu thun seye / darbey nicht der Magistrat allein/ sondern ein ganze Bürgerliche Commun interessirt, vnd also in der Obrigkeit Macht vnd Gewalt nicht stehet/ für sich selbst/ sich solcher/ vnd des nuhn in die 100 Jahr (wenig zeit auß geschlossen) darinn geführten Gottesdiensts zubegebē: sondern ist Er der Magistrat, vermög vhralter Stattverfassungen vnnnd darauff geleisteter ehewrer pflichten schuldig/ solche hohe vnd schwäre sachen vff das wenigste dem grossen Bürger vnd Schöffenrhat/ der 300 Mann vorzutragen/ vnd ihrewohlmeinung darüber zuvernehmen; welches dann anderer gestalt nicht / als mit ausführlicher remonstration vnnnd vor augenstellung des ganzen Hauptgeschäfts/ zusamt allen seinen dabey befindlichen meritis geschehen kan: zu welchem allem etwas raum vñ zeit/ wie auch nicht geringe mühe/ gute dexteritet vnd behutsame vorsichtigkeit erfordert würdt. Gleich wie nuhn E. Ers. Rhat sich dieser Keyf. Commission jekmahlen nicht versehen können/ also würd demselben destomehr obligen/ vor allen dingen den statum dieser wichtigen sachen recht zu fassen/ an gehörige orth vmbständlich zu bringē/ alle entstehende dubia zuerleuttern/ vnnnd besagter 300 Schöffen Reiffer berathschlagung vnd gewisser entschliessung darüber zuerwarten. Ob nun der Herren subdelegirten gelegenheit gestatten vnd zugeben wolle/ dieser schwären vñ weitleuffigen handlung Persöhnlich abzuwarten/ das stellet man zu ihrem selbst eigenem vernünftigen nachdenken; vnd werden dieselbigen auß Politischer erfahrung sich zubescheiden wissen/ was für mühe vnd sorg darzu gehöre/wann bey dergleichen Volkreichen Rebus publ. ein vnverhoffte

verhoffte änderung in Religion: vnd Gewissens sachen will gesucht vnd vnderstanden werden/vnd scheint solchem nach gleichsam eine vnmöglichkeit sein/ in dieser Enge/ solches wichtige geschäfte zu einem endtlichen Hauptschlus zubringen.

Nächst solchem/ ist den Herren Subdelegirten nicht zuverhalten/ das gleich anfangs/ als das bemelte Keyf. Mandat inlinuirt worden. E. Ers. Rhat deme im Heyl. Reich vbliehen vnd Vhralten herkommen nach/ solche Religionsfach/ Als welche in die Constitutiones Imperii vnd insonderheit den heilsamen Religionsfriden einlaufft/ mit anderen Chur: Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession communicirt, vnd dero Rhatliche gedanken eingeholt; von welchem wege Sie jekmahlen destweniger können absetzen/ dieweiln sich dieser zeit mehr specialiteten bey der sachen entdecken/vnd ihre Mayst. selbst/ dero Allergnedigste gemüths meinung/ mit sonderbahre vmbständen/ eröffnet/ Vnd dieser modus, wie nemblichen in weitreichenden Religionsfachen zuverfahrē ist bey beyder Religionen Ständen in einem solchen kändlichen herbringen/ das da E. E. Rhat denselbigen vmbgehen sollte/ Es ihm bey gemeiner Burger schafft/ ja auch etwann höherer orthē allerhand vngleichen verweih erwecken vnd zuziehen möchte; dieweiln dann auch dieses vnvmbgängliche vorhaben etwas zeit vnd frist erfordern will: So werden verhoffentlich die Herren subdelegirten selbst bedächtlich ermessen können/ Das der Rhat / zu sonderbahrem dieser Statverfang/ mit hauptsächlicher resolution noch zur zeit nicht auffkommen könne.

Bevorab vnd infernerer beständigen erwegung/ das Gemeiner dieser Statt vnvermeidliches obligen auch weither erfordern will/ bey der Röm. Keyf. Mayst. vnserem Allergnedigsten Herren selbst/ noch ferneren aller vnderthēnigsten Bericht vber diser sachen / vor: vnd einzubringen. Dann als nach Intinuation des Keyf. Mandati der angeetzte Terminus etwas kurz gefallen/ auch nicht mehr als ein Monat prorogation zuerhalten gewesen:

gewesen: hingegen aber die Information vnd gründliche nachrichtung solchen Religionsstreits halben / auß den Alten Acten vnd Schrifften von 100 vnd mehr Jahren eruire vnd gezogen werden müssen; So ist erfolgt daß dieser Statt Jura allein in eyn zusammen getragen worden / vnd dergestalt nicht begriffen werden mögen / wie es der sachen wichtigkeit erfordert;

Nunmehr aber hat man sich nicht allein in den Alten handlungen etwas weiter erschen / sondern nach dem auch auß dem einkommenen Keyserlichen Schreiben jehmahlen zuvernehmen / auff was für ein Fundament Ihr Keyf. Mayst. bey erwegung solcher sachen Ihr allergnädigstes absehen vornemblich gerichtet; So will E. Ers. Raths notturfft desto mehr erfordern / deßwegen fernere erleutterung an dieselbige allergehorsambst gelangen zu lassen; Da dann die allerunderthänigste hoffnung zuschöpfen / dieweiln Ihr Keyf. Mayst. auß allergnädigster Keyf. Equanimitet die Rechtliche verfahr: vnnnd erörterung solcher sachen selbsten noch zur zeit eingestelt / vnd also der weg zu weiterer allerunderthänigster erinnerung noch nicht allerdingß geschlossen: Inmassen auß abgangenem Keyf. Schreiben vnd dessen gänzlichem zweck vnnnd inhalt nicht vnlauter zuerspüren: Es werde Allerhöchst gedachte Ihre Keyf. Mayst. selbsten einen Rhat in vngnaden nicht verdennen / daß Er noch vmb etwas dilation vnd auffschub sich bewirbt / vnd inmittelst daß verzichtet vnnnd vornimmt / was zu mehrer dilucidation vnd gründlicher der sachen Erkündigung erspriestlich ist: Gestalten den Herrn Subdelegirten auch dieses nicht zupergen / nach dem an E. Ers. Rhat / Allerhand widrige discours vnd behelff gelangt / so wider diese Statt vnd dero befugsame an Keyserl. Hoff spargirt worden / daß derselbige daher anlaß genommen / durch ein gegenberichtetliches Schreiben Ihrer Mayst. hinwider Allerunderthänigst zubegegnen / vnd dero selben die fernere notturfft allergehorsambst anzubringen / vnd zuerkennen zugeben; Da dann abermahln sehr bedenklich

lich sein will / vor erfolgender Keyf. resolution sich vber dem hauptpuncten der Keyserlichen Commission schließlich zu erklären.

Dabey dann auch noch ferner dieses zuerwegen / daß durch dergleichen geringen verzug ( wie gänzlich dafür zuhalten ) Niemand kein præjudicium zugezogen würdt / sondern bleibt die sache inmittels allerseits in ihrem vnverruckten Stand: Gestalten auch ein hoch vnd Ehrwürdig Thum Capitul sich hierbey keiner vernachtheilung zubecklage / Als dessen Jura an ihrem orth beruht / auch ratiõne moræ keiner änderung vnderworffen : dabeneben auch den Catholischen Persohnen / frembden vnd heimischen des Glaubens halben dieser orthen einiger eintrag nicht beschicht ; Alldieweil die vbung solcher Alten Religion in dreyen Kirchen dieser Statt vngehindert exercirt vnd fortgetrieben würdt.

Da auch den Subdelegirten Herren Commissariis nicht wolte beschwärllich sein / entweder sich selbstn aller vmbständ diß orths freundlich zuentsinnen / oder aber anderwärts deren berichten zulassen / so würde sich gar bald außsündig machen / daß noch gar frische præjudicia vnd Exempla im H. Reich vorhanden / da auff gleichmäßige der Religion halben außgangene Keyf. Commissiones von den Herren Commissarien oder dero Subdelegirten / auff der Interessenten begeren vnd nach befindung der sachen beschaffenheit / fernere dilationes gutwillig verstattet vnd nachgesehen worden.

Es erholt sonsten E. Ers. Rhat billich sein obangeregte aller vnderhänigste dancksagung / gegen offte aller höchstermelter Ihrer Keyf. Mayst. daß dieselbige nicht also balden durch Rechtliche vrtheil diese Streitigkeit gänzlich abschneiden: sondern vielmehr vorderist die gütliche Commission Allergnädigst erkennen / verfügen vnd außgehen lassen wollen. Es erinnert aber hierbey gedachter E. Ers. Rhat vnvergreifflicher wohlmeinung / wa fern etwan gar per sententiam in Rechthängigen sachen / die entseydung erfolgt / daß doch der verlüstigten Parthey /

M

vermög

vermöꝝ gemeiner beschriebener Rechte / vnd des H. Reichs Satzungen auch gar bey den höchsten Gerichtsstellen / eine geraume zeit / vnd auffo wenigste das bestimpte tempus Judicati nicht füglich abgestrickt werden kan.

Zum fall auch Ihrer Keyf. Mayst. Allergnädigst hette be-  
lieben wollen / die notificatio vnd ankündung der Keyf. Com-  
mission vorher gehen zulassen / vnd vor der handlung selbst den  
selbige zu des Rhats wissenschaftig zubringen: So würde dersel-  
bige nicht weniger sich einer Dilation zugetrösten / vnd inmit-  
telst die fernere nothdurfft zubedencken plas gehabt haben: desto-  
weniger auch gegenwertigen falls E. Ers. Rhat dieses begehrten  
auffschubs halben / vngütlich würde mögen verdacht werden.

Vnd ob zwar die Herren Subdelegirten bey sich darfür halten  
möchten / das solche cunctatio vñ verzierung der hauptsächlich  
erklärung / Ihrer obligenden Commission vnd Instruction vmb  
etwas vngemäß / So will doch E. Ers. Rhat der vnsehlbaren  
getröstung gelebe / wafern bey der Hochfürstl. Durchl. alls höchst-  
ansehnlichem Keyf. Herren Commissario diese erhebliche con-  
siderationen vnd bewegnussen eingewendet werden solten; das  
dieselbige / auß bekanter tragender gnädigster affection gegen ge-  
meiner diser Statt selbst kein bedencken haben würden / Einem  
Ers. Rhat / in diesem vnpräjudicierlichen billichmäßigen ansu-  
chen / mit gnädigster vngewegter willfahr zubegegnen: Inmas-  
sen die Herren Subdelegirten auch für ihre Persohnen destomehr  
entschuldigt sein können / dieweiln einmahl der sachen zustand vnd  
bewandnuß nicht zugeben will / dieser zeit in deroselben anderst  
vnd weither zuverfahren / vnd ist beneben E. Ers. Rhat entschlos-  
sen / in vnverzüglicher möglichkeit bey höchstbemelter Ihrer  
Hochfürst. Durchl. selbst / zu ihr der Herren Subdelegirten  
vnd der Statt eygnen entschüttung / die nochwendige gebühr vñ  
derthänigst anzubringen / zugleich auch Dero allerhöchsten danck  
zusagen / das dieselbige auch an ihrem hohen orth diesen glimpff-  
lichen Commissions proceß gnädigst facilitiren vnd fortstelt /  
dardurch

dardurch auch dero sonderbare zuneigung zu dieser Statt clärl  
lich contestiren vnd zuerkennen geben wollen.

Was sonst Schließlich in der Herren Subdelegirten  
Commisarien Mündlichem vortrag / von dieser Statt eigener  
Confession vnd Bekandnuß / so in dero am Keyserl. Hoff einge  
brachten Exceptionsschrift zubefinden sein solle / Item, daß die  
Keyf. Mayst die jenigen / so vor dem Passawischen Vertrag vnd  
Religionsfriden etwas eingezogen vnd damahls ingehabt / dar  
bey allergnädigst handzuhaben: hingegen aber / was hernacher  
demselben zu wider eingenommen / den beschwärten zur restitu  
tion wider zuverhelffen / Crafft geschworner Keyf. Capitulation  
schuldig seyen / angezogen worden; darmit hat man sich bey diser  
Dilatorischen erklärung nicht auffzuhalten / vnd kan auch E. Erf.  
Khat dieser Statt ohnswär ermessen / daß die Herren Subdele  
girte vber solchen die hauptsach berührenden Puncten sich einzulassen  
nicht befehlet sein werden; derowegen Sie auch billich  
noch zur zeit an ihrem orth aufgestellt verbleiben.

Vnd dieses alles hat den Keyf. Herren Subdelegirten E.  
Erf. Khat mit etwas mehrern vmbständen dienst. vnd freundlich  
anfügen wollen; damit dieselbige zuverspüren vnd abzunciffen /  
daß solche antwortliche erklärung nicht vnnotiger weiß / oder zu  
vorsetlichem vñ verlängertlichem gesuch eingewendet: Sondern  
dahien einig vnd allein gesehen werde / auff daß in diesem schwä  
ren / vnd der Dependention halben weitseheinendem geschäfte  
sicher verfahren; dieser Statt gelegenheit fleißig in acht gezogen /  
vnd mit voreynder resolution zur weitherung kein anlaß ge  
geben werde: Es erbeut sich auch Ein Erf. Khat dahin / die zeit  
wohl zu observiren / kein vnzimliche protelation darunder zu  
suchen / sondern bester möglichkeit die sach zu maturiren vnd zu  
befürdern: Gelangt hierauff / an die Keyserl. Herren Subdele  
girte Commisarien / Eines Erf. Khats dienst. vnd freundlich be  
geren / die wollen mehrangezogene bewilligung einer ferneren  
zeit ihnen nicht zu wider sein lassen / auch für dißmahl mit solcher

W 2 ertheil

ertheilten vorantwort / als welche nach gestaltsame der sachen nicht anderst ergehen können / sich günstig vnd freundlich contentiren vnd sättigen: Insonderheit aber dieselbige anders nicht / als auffrichtig vnd wie Sie diß orts gemeint / vermercken / vnd auffnehmen / inmittelst versichert die Keyß. Maß. vnsern Allergnädigsten Herren zc. E. Ers. Rhat / das gleich wie Er bißhero / vngachtet aller an hand geloffenen vielfaltigen veranlassungen / bey deroselben vnd dem H. Reich mit vngefärbter standthafftigkeit / Treu / vnd Devotion verblieben vnd bestanden: Also auch ins künfftig ohne einiges wancken darinn beharren / vnd Ihrer Keyß. May. als dem höchsten Oberhaupt / mit willigstem Herzen vnd gemüth / alles dasjenige Allervnderthänigst praktieren vnd leisti wolle / was von einem getrewen vnd gehorsamen Standt des Reichs mag erfordert werden: Da auch ein Rhat die gelegenheit hette / nicht weniger Ihrer Hochfürstl. Durchl. als Keyß. Herren Commissario, vnderthänigste dienst vnd gefälligkeit zuerweisen / So Erkendte Er sich auß vielen respecten darzu höchlichen obligirt: wolte es auch mit trewem fleiß vnderthänigst ins werck zu sehen nicht vnderlassen: Inmassen Er sich deroselben vnderthänigst recommendirt vnd befohlen; den Keyß. Subdelegirten aber zu angenehmer dienst: vnd freudtschafftis erweisung geslis senlich anerbotten haben will. Signatum den 19. Januarij Alten Calenders Anno 1629.

Replie



Replie der Keyserlichen Commissariorum vom  $\frac{21}{2}$  Januarius Anno 1629. Wie sie in die Feder dictiert

**M**ittwoch den  $\frac{21}{2}$  Januarius, Anno 1629. V.  
 haben die Herren subdelegirte nacher neun Uhren Morgens ansagen lassen/das sie sich gegen E. C. Rahts Deputierten auff vbergebene Schrift erklären wolten. Als man darauf zu denselben ins Losament gewandert / hat Herz Doctor Locher *promisso titulo*, folgenden vngefährlichen Inhalts proponirt.

Es hetten die Herrn Keyserliche subdelegirte / die ihnen gestrigen Tags eingelifferte Schrift gelesen / gegen der Keyserlichen Commission erwogen vnd befunden / das solche anzunehmen ihnen vnverantwortlich seyn wolle / sintemaln die darinn zusammen gelesene motiven dahin angesehen / von der Keyserlichen Commission einen Absprung zuthun : Da hingegen die Herren subdelegirte instruir / der Commission zu inhariren / vnd solche durch dienliche Mittel möglichst ins werck zusetzen / wolle denselben nicht gebühren *limites Mandati & Commissionis* zu vberschreiten / vnd die auffzügliche Einreden anzunehmen / können auch nicht finden / das die zusammen gelesene Entschuldigungen einige Entschüttung geben können. Die Keyserliche Commission gebe zuerkennen / das Ihr Mayst. Ihre die Exception Schrift / so loco *peremptorium* eingebracht / sich referiren lassen / vnd nach dem sie auß eines Erf. Rahts Bekandnuß vernommen / das die drey Kirchen / das Münster / Jung vnd alten S. Peter nach dem Passawischen Vertrag vnd Religion Friden eingezogen worden / so hetten sie die vbrige Exceptiones für vnerheblich erachtet / viel mehr befunden / das Ein Erf. Raht zur restitution solcher Kirchen rechtswegen angehalten werden kan vnd solle / jedoch aber den Glimpff brauchen vnnnd güeltliche Handlung vorgehen lassen wollen / also die *dilationes* vngültig /

Ihr Mayst. hetten zwey Mittel an der hand / die güte vnd andere jhnen vnbewusste Verordnung. Gebühre jhnen nicht a Commissione zuweichen / bevorab weil in vbergebener Schrift auch kein Eventual erbieten / da Ihr Mayst. E. E. Rahts fernere Exceptiones nicht für erheblich halten solten / zu einer gehorsamen accommodation gesehen seye. Es könten zwar die Herren subdelegirte wol crachten / das die Sach der Burgerschaft vnd Populassen vorzubringen nöhtig / es erforder aber dasselbige nicht sovill Zeit / dann eines Ers. Rahts sonderbare Fürsichtigkeit vñ prudenz jhnen genugsam beandt / die jhren Pöfel in gutem Behorsam jeweils regiert / vnd in vilen wichtigen Sachen also disponirt / das sie Behorsam geleistet / vnd zweiffien daher nicht / man werde auch dis fahls Ihr Mayst. allergnedigste Intention, die gemeiner Statt zu bestem gericht ist / gebühlich in acht nehmen / vnd mit beandter dexteritet die Sachen den jenigen / da es die Nohturfft erfordert / also proponiren / damit Ihrer Mayst. ein gehorsame vnd wilfährige resolution erfolgen möge. Dieweil die Sachen also bewandt / hab man den Herrn subdelegirten nicht zu zumuhten eines Ers. Rahts gestriges Begehren anzunehmen / die vielmehr ein Ers. Raht ersuchen wollen / wol in acht zunehmen / in was Standt die Sachen gefest / da jhr Mayst. allbereit befinden / das rechtswegen die rekitution geschehen solle / Ihr Mayst. werden die Aufschlagung der güte hoch empfinden / besorglich auch Ihre Hochfürstl. Durchl. welche sonsten gemeiner Statt mit gnedigstem Willen vñ aller guten Nachbarschaft wol beygethan / präsumiren / das die Keyserliche wolgemeinte Commission gar beyseits gefest werden will. Seye leicht zurerachten / das ein hochwürdig Thumbstift vnd andere Geistliche nicht nachlassen werden / vmb Administrationem Justitiae streng anzuhalten / denen man auch Krafft der Keyserlichen Capitulation die Hand zu bieten schuldig / in was Gefahr vnd Bngnad sich nun dardurch Gemeine Statt vermühtlich setzen möchte / ohnerachtet jhnen die Intentiones nicht

nicht eigentlich bekandt / stellen sie zum nachdencken. Bitten nachmalen / man wolle noch vor ihrem Abreisen / die Sach gehöriger Orten vorhalten / vnd alles mit guter dexteritet disponiren / damit Ihr Mayst. ein Genügen geschehe / vnd der Gehorsam contestirt werde. Damit man auch sehe / daß sie nichts anders thun / als was der Keyserliche Commission Befehl aufweist / so hetten sie nicht schew auch gar die formalia der Keyserlichen Commission an Ihr Durchl. vor zulesen. Hat darauff Herr Doctor Locher auß einem Original Schreiben Ihrer Mayst. an höchstgedachte Ihre Durchl. etliche Päß abgelesen / welche dahin gangen / Ihr Mayst. hetten Ihr die Strassburgische Exception Schrift in der Kirchen Sach nach lengst referiren, in Verahitschlagung ziehen vnd außführliche relation thun lassen. Gesuche ein Raht selbst / daß das Münster / Jung vnd Alt S. Peter dem Passawischen Vertrag vnd Religionfriden zuwider / erst in Anno 1560. vnd 61. eingezogen / seyen dannenhero alle vbrige Einreden ohn erheblich / könnte vnd solte also ein Raht zur restitution billich angehalten werden. Es hätte aber Ihr Mayst. zuvorderst den glimpfflichen Weg gehen / einem Raht selbst zu schreiben / vnd denselben zu billichmessiger restitution disponiren lassen wollen. Ersuchte darauff Ihre Durchl. zu solchem End sich dieser Commission gutwillig zu vnderfangen / selbige E. Raht oder dero Vollmächtigen / die Ihr Durchl. zu sich berufen mögen / entweder selbst oder durch subdelegirte intimiren, das Ermahnungs Schreiben einhendigen / alle Umstände der Sachen fürhalten vñ mäßigsten fleiß anwenden lassen / daß sich die Statt zur restitution der dreyen Kirchen gutwillig verstehe. Nach Ablefung des Keyserlichen Commission Schreibens / ist D. Locher in mündlichem Vortrag weiters fortgefahren vnd vermeldet / auß Abgelesenem hab man vernommen / was Ihr Mayst. für ein allergnedigste Wolmeinung bey dieser Sachen führen / sie die Herren subdelegirte wolten ihres Theils sich protestirt haben / daß es an fleißiger Erinnerung nicht erwunden / da  
auch

auch etwas ungnediges oder gefährliches darauß entstehen möch-  
te/ (davon sie gleichwol nichts eigentliches wußten) entschuldigt  
get seyn.

Vnd allweil sie / wie auch vor diesem angezeigt / befehlet/  
keine schriftliche Handlung anzunehmen / darumb sie auch ge-  
stern die vbergebene Schrift / anders nicht / als memorials weiß  
acceptirē / so wolten sie solche hiemit / weil ihnen selbige zubehal-  
ten ohnverantwortlich / widerumb zurück gegeben haben. Mit  
welchen Worten die Herrn subdelegirte gemelte Schrift E. E.  
Rahts verordneten vberzeichnet.

Die habend darauß angezeigt / daß man der Herrn Subdelegir-  
ten Erklärung zugenügen verstanden / seyen nicht befehlet in spe-  
cial Handlung sich einzulassen / wolten alles / so genaw es sich faß-  
sen lassen / fideliter referiren , werde E. Ers. Raht ohne allen  
zweiffel verfügen / daß den Herrn Subdelegirten so bald immer  
möglich / die fernere resolution angebracht werde. Es habe  
sonsten der Schrift halber die Meinung nicht gehabt / den Her-  
ren Subdelegirten eine Schrift Wechslung zu zumuhten / son-  
dern man habe dieselbe allein memorialsweiß / zu besserer Behalt-  
nuß der eingeführten motiven ihnen wollen zustellen ; wolten  
nun die Herren subdelegirte solche gehörter massen bey ihnen  
verbleiben lassen / stünde es bey derselben günstigem Belieben / wo  
nicht / seye man erbietig solche widerumb zu ruck zubringen.

Illi, lassens im Hauptwerck bey vorigem bewenden / die  
restitution der Schrift anlangend / hetten sie in ihrer Instru-  
ktion dergleichen nicht anzunehmen. Wann aber E. Ers. Raht  
nachmaln begehren solte / dieselbe Memorials weiß bey den actis  
zubehalten / seye es ihnen nicht zuwider.

Der

Der Statt Straßburg Schriftliche Duplic,  
vom <sup>29</sup> Januar. Anno 1629.  
<sup>9</sup> Februa.

VI.

**D**er Röm. Keyserl. auch zu Hungarn vñnd Bö-  
heimb Königl. Mayst. Vnsers Allergnedigsten Her-  
ren zc. von der Hochfürstl. Durchl. Erzhertzog Leo-  
polden zu Oesterreich zc. Vnsere auch gnedigsten Herren/ als  
Herrn Haupt Commissario, wohlanschenlichen Herren Sub-  
delegatis; gibt Ein Ersam. Rhat dieser des Heyligen Reichs  
Frei Statt Straßburg/auff deroselbenden  $\frac{21}{2}$  hujus beschehene  
Mündliche Replie vñd gegenerklärung dienstfreundlicher wohl-  
meinung/ vñd erheischender seiner notturfft nach fürzlich zuver-  
nehmen/ daß er zwar ihme angelegen sein lassen sich ohne einige  
verweilung/ vñd Ihr der Herren Subdelegirten beschwärtlichen  
auffenthalt/ vber die abgelegte Keyf. Commission, noch ferner  
der gebühr vernommen zulassen: Es haben aber Sie die Herren  
Comissarij in diser ihrer præsens vñ gegenwart selbst ver-spüh-  
ren können/ daß inmittelst/ wegen herbeynahrung vñd durchführ-  
auch würcklicher einquartierung etlichen Kriegsvolcks/ sich solche  
verhinderliche beschwerden vñd zufäll eräuge/ Daß E. Erf. Rhat/  
wie gern er auch gewolt/ solches Commissionsgeschafft nicht eher  
vñder die hand nehmen/ vñd sich darüber entschliessen können;  
beyorab/ dieweiln auch der Herren Subdelegirten selbst eigenem  
andeytten nach/ dise sache auff die zwanzig Zünfft/ vñd für die ge-  
sambten Schöffen dieser Statt gebracht/ vñd dero gedanken  
darüber vernommen werden müssen; Dahero auch die Herren  
Subdelegirte mit besonderem fleiß ersucht werden/ diesen vñder-  
geloffenen verzug im besten vñd zu keiner mißfälligkeit zuver-  
mercken.

Sonsten ist E. Erf. Rhat vordrist in zuverlässiger hoffnung  
gestanden/ Es würden die von ihme eingewendete / vñd auß der  
sachen beschaffenheit / dieser Statt Regimentsform; denen im  
Reich

N

Reich

Reich nicht ungewohnten Commissions Processen; auch gemeinen beschriebenen Rechten; vnd dann dem inhalt des eingebrachten Keyf. Schreibens selbst angezogene erhebliche motiven vnd bedenckē / bey Wohlehrngedachten Herren Subdelegirten so viel verfangs vnnnd raum gewonnen haben / das Ihnen der begehrte fernere vffschub vnd Dilation ohn weiters difficultiren were gutwillig zugelassen vnd verstattet worden; Dieweiln aber solches noch zur zeit nicht zuerheben gewesen; So hat doch E. C. Rhat zu desto mehrerer befürderung des geschäftts / nach anleitung dieser Statt Vhralten Satzungen den gansen zustand dieser Keyf. Commission, vnd was deroselben anhengig auch welcher gestalt sich der Rhat vorantwortlich erklärt / obgesagten dreyhundert Schöffen ombständlich communiciren vnd vortragen lassen; Dieselben haben nuhn beydes auß einkönnem höchstgeehrtem Keyserl. Schreiben vnd dann der eröffneten Mündlichen Werbung mit aller vnderthenigster dancknehmung verstanden / das Ihre Keyf. Mayst. vnser Allergnädigster Herz diesen gütlichen vnd glimpflichen wege zuegreiffen / Ihre allergnädigst belieben lassen / Erkennen au h solches für eine besondere hohe gnad vnd offenbare contestation! Dero gegen dieser Statt tragenden Allergnädigsten propension vnnnd Keyf. zuneigung; welche eussersten vnd schuldiastien g. horsambts zuverdienen ein ganze ehrliebende Commun alhie ihro billich soll vnd wurd angelegen sein lassen. Nach deme aber diese Commissionshandlung / vnd was darunder begriffen / ermelte Schöffen diser Statt in dieser erwegung aller ombständ / so schwär / vnversehen vñ wichtig vor kompt / desgleichen auch weit ober menschen gedencen sich bey diser Repub: nicht erzeigt hat; zumahlen aber für eine weitsehende consciens vnd gewissens sach gänzlischen will angesehen vñ ermesen werden; darein sie sich destoweniger jetzt also balden richten vnd finden können / dieweiln Sie auch verspüren das die jenigen dr. v. Kirchen welche diese Statt vor: vnd nach dem Keligionfriden ingehabt / vnd in dero rühigem vnwiderrprochenem vnd

vnd vnangefochtenem besitz Sie auch seithero / weit vber die in  
 Rechtel bestimbt verjähungszeit / mit wissen vñ gedulde / vnder  
 schiedlicher auffeinander gefolger Röm. Keyser vnd Bischofs  
 fen zu Straßburg beharzlich gewesen / einsmahls anspränglich ge  
 macht vnd abgefordert werden wollen / So haben Sie Einen  
 Ers. Rhat ganz ernstlich vnd beweglich erinnert / in dieser vnver  
 hofften begegnus sich nicht zu vbercilen; Sondern deme im Heys  
 ligen Reich vbliehen herkommen nach / so wohl vber dieser Ihrer  
 Mayst. gütlichen anmuthung / als der rechtlichen beschaffenheit /  
 bey anderen vnd höheren der Augspurgischen Confession zuge  
 thanen Ständen nothwendige Communication zupflegen / vnd  
 dann die Keyf. Herzen Subdelegirten nachmaln dahin instendig  
 zuersuchen vnd zuvermögen / mit erforderung einer vneingestel  
 ten hauptsächlichen resolution noch zur zeit zu ruhe zustehen /  
 vnd Einem Ers. Rhat zu besagter Communication vnd gründ  
 licher erwegung solches schwären hauptgeschäfts / etwas fernere  
 zeit in gunsten zubewilligen. Diesem der Schöffn eifrigem be  
 gehren nuhn hat E. E. Rhat desto mehr deferiren vnd platz ge  
 ben sollen / vnd demselben sich nicht füglich widersetzen können /  
 Alldieweil Er bis dato diesen ganzen Mandat streit anderst  
 nicht / als in terminis Juris. vnd wie er in rechtlicher verfassung  
 gestanden / vor Augen gehabt; vnd nicht darfür halten wollen /  
 (Sintemahl er von keiner confutation oder hindertreibung  
 dieser Statt vorgeschüster Exceptionen bis dato etwas gese  
 hen /) das es zuendlichem vnd gänzlichem außschlag / viel weniger  
 einer widrigen oder verlästigen verordnung in dieser sachen so  
 schleunig gelangen werde; vnd derowegen auch nicht vrsach ge  
 habt / vber solchem hohen werck der würcklichen abtretung be  
 rührter Kirchen / an sich selbst den nothwendig erfordernten  
 haupt bedacht vnd satten final schluff zufassen vnd vorzunehmen.

Dieweil aber durch jemahlige Keyserl. Commission vnd  
 Ihrer Mayst. allergnädigstes ansinnen der status pri. cipalis er  
 wehnter Rechtsachen gleichsamb an der grundfeste will ange  
 griffen

griffen werden; So will nun mehr E. Ers. Rhat allererst ange-  
 sagt sein/ solches schwäre geschäfte/ nach jeziger gestaltsame mit  
 eusserstem fleiß zuerwegen; auch anderer orten vmb getrewen/  
 gedeylichen Rhat/ zulässiger weise sich angelegentlich zubewer-  
 ben; damit ja in dieser wichtigen Religionsfachen der gestalt ver-  
 fahren werde/ das es gegen der ganzen Burgerlichen Gemeinde/  
 vnd der lieben posteritet auch seine vnverweislliche verantwor-  
 tung haben/ vnd E. Ers. Rhat aller vngleicher vflagen vnd besor-  
 gender beschwärllichkeit eines vnd andern ortes befreyet vnd ent-  
 hebt bleiben möge. Vnd ob zwar die Herren Subdelegirten in  
 Ihrer replicirenden Anzeig mit etwas nachdencklichen worten  
 erinnert; Nicht vrsach zugebe/ das etwan andere gefahr/vngnad  
 vnd vngelegenheit hierauf erfolge/ vnd villsicht/ der vnschuldige  
 sich an dem schuldigen müsse erholen ze. So will doch E. E. Rhat  
 nimmermehr verhoffen/ das Er vmb der einigen vrsach willen (die  
 weil er nemblichen ohne präjudis der hauptsachen vmb ferner  
 frist vnd zeit zu weiterem nachdencken/ allein stehenlich vnd aller-  
 gehorsambst ange sucht) sich einem solchen schwären erfolg vnd  
 zuwachsendem vnheil solte vnderwürffig gemacht / vnd dasselbe  
 auff sich gezogen haben/ Inmassen auch gegen offi aller vnd  
 höchstgemelter Ihrer Keyf. Manst. vnd Hochfürstl. Durchl. der  
 selbe mit standhaffter trew vnd schuldigen respect sich jeder-  
 weilen also bezeigt/ daher sich vielmehr aller Keyserlichen hulden  
 vnd Ersfürstl. affection versichert halten; Als in die sorgsame  
 gedanken gerahen will/ das Ihme vnverschuldeter dingen der-  
 gleichen beschwernussen solten zuhanden stossen.

Es kan zwar E. Ers. Rhat die Herren Subdelegirten nicht  
 verdennen/ das Sie Ihrer obhabender Instruction vnd Subde-  
 legation fleißig inhariren/ vnd von deroselben sich nicht abwen-  
 dig machen lassen; Inmassen auch E. Ers. Rhats meinung nicht  
 ist/ den Herren Keyf. Commissarien wider den Substantial in-  
 halt solcher Commission etwas zur vngedühr zuzumuthen; Es  
 will aber E. Ers. Rhat nachmaln vnderthemigster zuversicht gele-  
 ben



ben/da Ihrer Keyf. Mayst. vnd Hochfürstl. Durchl. diese schwäre bedenden sollen wissend sein/das sie selbstn Aller: vnd gnädigst würden zugeben/zu end:vnd hauptsächlich resolution noch etwas platz vnd zeit zugewinnen; gestalten ohne das in allen dispositionen dergleichen schwäre impedimenta, so einer vnmöglichkeit ähnlich scheinen wollen/ tacite excipit vnd aufgesetzt. vnd demnach der Herren Subdelegirten empfangenem gnedigsten befehl verhoffentlich nicht directo zuwider sein würdt/da Sie salvo negotio principali die hauptklärung vmb etwas zeit in suspenso ruhen lassen.

Das aber E. Erf. Rhat die gebettene frist weder determiniren/noch auch eventualiter in dem hauptgeschäfte/ sich noch zur zeit erklären kan; das rühret theils daher/das Er auch vber allen möglichen fleiß/so man darbey anzuwenden erbietig/der zeit nicht gar gewis sein mag/in deren die nothwendigen Communicationes zu vollziehen/vnd dabey erforderete resolutiones zuerlangen; theils aber beschicht es auch der vrsachen/dieweiln solche angelegte Eventualklärung die hauptsach ane sich selbstn concernirt, zu der Erledigung E. E. Rhat/auf obverstandenen vrsachen bis hero noch nicht gelangen können. Ersucht demnach die Keyf. Herren Subdelegirten E. E. Rhat ganz dienst- vnd freundlich, die wollen nachmaln den Statum dieses Stattwesens vernünftig erwegen vnd wol zu gemüth ziehen/das dergleichen schwäre gewissens sachen bey einer solchen Volckreichen Commun sich einmahls vnd in solcher geschwinde schwärlich außüben/definiren vnd im grund erledigen lassen; Sondern viel mehr mit besonderer discretion darin fortzugehen/ vnd hiwider zu verhüten/das in dem etwan anderen weiterungen vorgebawet werden will/andern theils durch eilende verfabrung ebenmessig allerhand vnserath allhie erweckt werden könnte; vnd solchem nach ihnen nicht zuwider sein lassen/das E. E. Rhat disem der Keyf. Mayst. Aller: gnädigstem gesinnen/vnd darauff gestelter gütlicher Commission mit etwas mehrerem raum nachdencken/vñ vber der gansen

hauptsach Ihrer hohen Importanz vnd wichtigkeit nach sich wol bedächtlich resolviren vnd entschliessen möge. In dessen würde Ihme E. Ers. Rhat angelegen sein lassen / neben obgemeldeter nothwendigen Communication zuvordrist bey der Röm. Keyf. Mayst. vnserm allergnädigsten Herren selbstem / vnd dann nit weniger der Hochf. Durchl. mit nothwendigem bericht ohne einige verlängerung oder vorsätzlichẽ auffenthalt / Aller- vnd vnderthänigst einzukommen / vnd also mehrangeregte sein hauptsächliche resolution nach möglichkeit zu befürdern.

Es bezeugt sich aber nachmaln E. E. Rhat zum allerkräftigsten / das dieses vnvermeidliche begeren vnd suchende dilation vnd vergönnung mehrer zeit dahien keines wegs gemeint / sich einiger contumacien / vngehorsams oder widersetzung theilhaftig zumachen / oder zu einiger weitläuffigkeit anlaß zugeben / viel weniger aber die angebottene Keyf. güte vnd gelindigkeit zu verwerffen vnd aufzuschlagen / sondern das solches alles auß vn-umbgänglicher der sachen notturfft / vnd nach gestaltsame der hiesigen Statt verfassungen / auch zu desto sicherer ergreiffung eines gewissen schlusses beschehen vnd vorgenommen worden.

Es widerholt auch E. E. Rhat sein vortige Allervnderthänigste Dancksagung vnd angehefftetes erbieten / zu allem schuldigen / beharlichen vnd vngeschwächten gehorsam vnd devotion gegen der Keyf. Mayst. vnserm Allergnädigsten Herren; bittet dabeneben zum beschluß möglichsten fleisses / Es wöllen die Herren Subdelegirten / sich mit diser erklärang gutwillig sättigen / vñ für dißmahl ihme ein weiteres nicht zumuthen; hingegen aber in dero künfftiger gehorsambsten relation. E. E. Rhats im bestem gedencen vñnd von demselben allen vnglumpff / so wider diese Statt entstehen möchte / vñnd dahero rührende inconuenienten wohlmeinend abwenden.

Das erbeit sich derselbige mit dienst- vnd freundlichem willen zu aller begebenheit erwidertlich zubeschulden / vnd verbleibt demselbigen nachmaln zu allem deme / so ihnen lieb vnd angenehme sein mag / ganz fleißig beygethan. Signatum den 29 Januar. Alten Calenders Anno 1629.

Triplie

**Triplic welche von den Keyserlichen Subdelegirten  
Commissarien/ mündlich abgelegt vnd ad Calamum di-  
ctirt worden am 17<sup>z</sup>. Febr. Anno 1629.**

**D**en 17<sup>z</sup>. Februarij sind auff erfordern der Herren VII.  
Subdelegirten E. E. Rahts Deputirte abermalen zu  
denselben ins Losament gangen / vnd hat Herr Doctor  
Locher præmissis curialibus folgenden vngefährlichen Inhalt  
proponirt.

Wessen sich vber die Keyf. Commission vnd derselben ge-  
meh abgelegte proposition E. E. Raht vernehmen lassen / das  
hettten sie die Herren Subdelegirten theils auß mündlichem vor-  
bringen / theils aber vnnnd zwar vornemblich auß vbergabenen  
Schriften zugenügen verstanden / vnd nach dem E. E. Raht sie  
ersucht / solche Schriften nicht an statt-schriftlicher Handlung/  
sondern allein memorialsweiß anzunehmen / vnd der resoluti-  
on bezulegen / damit es nicht das ansehen hab / als würde nicht  
alles in relationem kommen / so seyen sie erbietig / dieselben bey  
den A. A. zu behalten.

Betreffend die letztere Erklärungs Schrift / habe es bey  
der Entschuldigung deß Verzugs sein Verbleibens / das aber  
E. E. Raht gebetten / sie die Herren Subdelegirten wolten sich  
dismal mit geschעהer Erklärung sättigen / vnd nicht ferners in  
denselben setzen / seye ihre Meinung nicht sich in disputat einzu-  
lassen / sondern damit E. E. Raht verspüren möge / das mans gut  
gemeine / vnd zu desselben diefferer erinnerung / vnd ihrer selbst ei-  
genen Entschuldigung / hab diese fernere anzeig nicht vnderlas-  
sen werden können.

Dann ob man zwar / das die Keyf. Mayst. den gütlichen  
Weg dem Schärffern vorgezogen / mit vielen höfflichen vnd zier-  
lichen Worten erkent vnd annimbt / so seheine doch das Werk  
den Worten nicht gleichstimmig / noch auch / das die Keyserliche  
väterliche

väterliche allerniedrigste intention effectivè angenommen/son-  
dern viel mehr durch ein vndeterminirten Absprung ein circum-  
duction vnd Umtrieb gesucht seye/ Secundum Livium, Quod  
rectè avertere non possumus, id circumductione aliqua amo-  
liri oportet, quia dies tempusque multa adferunt.

So dann / weilt auß letzterer Schrift erscheint / an statt  
man die Schöffen zu gehorsambsten Ehren / wie in andern wich-  
tigen Unions vnd andern Fällen vor diesem geschehen disponirt  
haben solte / daß denselben E. E. Rhats gemachter Schluß vnd zu-  
sammen gelesene Entschuldigungen zu einẽ Aufzug vnd Absprung  
von der Commission vorgehalten worden / darauß dann Ihre  
Mayst. schliessen werden / daß / da die Schöffen solchen Schluß  
vernoimẽ / sie dardurch zum beysfall der dilatorischen Erklärung /  
zu deren sie ohne das besser als zur restitution geneigt / mehr ver-  
leitet dann zu billichmessiger Bequemung der Keyf. intention,  
mündlich beschehener proposition, vnd wie das hohe Stiff vnd  
dessen Clerus die drey Kirchen so in Anno 1549. zum Catholi-  
schen Gottes Dienst restituirt worden / zur Zeit des Passawischen  
Vertrags / vnd heilsamen Religionsfriden / auch demnach bis in  
Annum 1560. vnd 1561 rühig eingehabt / inhalts aber selbiger  
vertrags vnd Religionsfridens kein Stand den andern der Reli-  
gion halben in seinem Gottesdienst / auch Geist vnd Weltlichen  
Gütern vberfallẽ / sondern bey pön des Landfridens ein theil den  
andern vnbeschwert dabey verbleiben / auch in Reichs Stätten / da  
beede Religionen in vbung / es also erhalten / die Burger Geist-  
lich vnd Weltlich / fridlich neben einander wohnen sollen / so daß /  
was massen dieselben drey Kirchen in Anno 1560. vnd 61 nach  
dem Passawischen Vertrag vnd Religionsfriden / vnd also denen  
zu wider eingenommen worden / wie auch / welcher gestalt die  
Keyf. Mayst. des Heyl. Reichs Abschied vnd Keyf. Capitulation  
ob solchem Vertrag vnd Religionsfriden zuhalten / vnd beede  
Religionen dabey hand zuhaben / verpflichtet / in was gefahr durch  
aufschlagung Keyserlicher intention gemeiner Burgerschafft  
vnd

vnd gankes Stattwesen / leichtlich gesetzt werden könnte / dessen als  
 len / wann die Schöffen gründlich vnd eigentlich weren berichtet  
 worden vnd E. Ers. Rhat an kündlicher dexteritet nichts hette  
 ermanglen lassen / So würden dieselben die offenbare billichkeit  
 vnd besorgende vngelegenheit besser in acht genommen / vnd zum  
 gehorsamb sich viel anders erklärt haben; So solte ferners E.  
 Ers. Rhat / bey seinen Religions- mit Verwandten ober die Keyf.  
 intention mehrern Rhat einzuholen / oder auch solchen zuerwar-  
 ten / auß vielen erheblichen vrsachen / in mehr weg bedenklich fal-  
 len / dann wie sich E. E. Rhat zuerinnern / vnd ihnen den Herren  
 Subdelegirten eufferlich angelange / so seyen derselben Mißstand  
 Intercessionales schon einkommen / Ihr Mayst. auch der sachen  
 bewantnuß / die intercedirende Ständ / sonder zweiffel berichtet /  
 vnd in ansehung deren / diesen güelichen weg vornehmen lassen /  
 wie dann auch darfür zuhalten / daß der Keyf. Mayst. rechtmessi-  
 gen / des Heiligen Reichs Abschieden / vnd Keyf. Capitulationen  
 gemässen erkantnissen vnd verordnungen ver hinderung zuehun /  
 kein Stand gemeint sein werde / weil dann solches dem schuldigen  
 respect, vnd der Keyf. Hoheit zu wider vnd ingrifflich / seye zube-  
 fahren / daß Ihr Mayst. solchen außschlag vnd anderwertliches  
 anbringen mit Keyserl. vngnaden empfinden vnd anden möchte.

Ein Ers. Rhat hab vrsach zubedencken / wessen er von Chur-  
 fürstlichen \* hohen orten / vmb nicht zu movirung vnzeitlicher  
 difficulteten vnd hinderungen sich verleiten zulassen / sondern  
 der Keyf. Intention rechtmässigen Erkantnuß vnd verordnung  
 der Justitiz distributivz, dem schuldigen respect gemäß zuehal-  
 tung guten fridlichen wohlstands / vnd vermeidung beschwerli-  
 chor vngelegenheiten sich zu accommodiren / auß guter affection  
 erinnert vnd ermahnt worden. Wie dann sich E. Ers. Rhat  
 nit weniger des Churfürstlichen Schlusses zu Mühlhausen / was  
 massen wider die so dem Passawischen Vertrag vnd Religions-  
 fridē zu wider gehandelt / zu verfahren / so gar auch auß den gemei-  
 nen avisen erriern werde. In fernerer erwegung / dise suchende re-  
 stitution

\* Vid. inf.  
 fol. 122.

D

stitution

kirution weder auff ein gewissens- noch im Reich vnentschiede-  
 ne Religionsfach/ sich nicht ziehen lasse/ dann so Ihrer Mayst. ge-  
 wissen nicht zu wider/ beyder Religionen Ständ in Keyf. Schutz  
 vnd Schirm zu haben/ vnd in andern Reich Stätten solches auch  
 geschicht/ So würd vñ soll verhoffentlich gemeine Statt Straß-  
 burg in den drey suchenden Kirchen den Catholischen Gottes-  
 dienst zgedulden vnd zuschirmen/ dero gewissen nicht so hoch zu  
 wider sein lassen/ Bevorab/ weil es des Heyl. Reichs Abschied/  
 vnd die höchste von G. D. gesetzte Obrigkeiten/ in Religionfri-  
 den also heilsamlich verordnen/ welcher aber der Obrigkeit wider-  
 strebt/ der wie der heilig Paulus lehret/ wider G. D. vnd sein ge-  
 wissen handeln thut. So seye auch der heilsamlich auffgerichte  
 publicirte, so oft widerholte/ confirmirte, hochbethevrite vnd  
 gar der Keyserlichen Capitulation einverleibte Religionsfriden/  
 ein richtig angenommenes/ vnd in Reichs Stätten vblig practi-  
 cirtes werck / ob schon die drey Kirchen restituirt, seye doch ge-  
 meiner Burgerschafft an Ihrer Religion nichts benommen/ vnd  
 hetten Kirchen genug vbrig Ihr Augspurgisch Exercitium darin  
 zu vben/ vnd wie sie von Anno 1549. bis 1560. vnd 61. Diese  
 drey Kirchen entzogen/ also würden Sie auch nachmals diesel-  
 ben entbehren können. Es diene auch daher nicht/ ob schon ange-  
 zogen worden/ daß ein Statt Straßburg diese Kirchen vor vnd  
 nach dem Passawischen Vertrag vnd Religionfriden ingehabt/  
 dann genug sey es/ daß die mit gewalt erkogene Kirchen vnd de-  
 ren Posses in Anno 49. restituirt, vnd dann in crafft darauff er-  
 folgten Passawischen Vertrags vnd Religionfridens darwider  
 de facto vnd ohn erfolg ordenlichen Rechts nichts attentirt  
 werden sollen.

Vnd demnach die von E. Ers. Rhat angeregte rühige/ratifi-  
 cirte vnd lengstverihärte polsels von Ihrer Mayst. sonder zweif-  
 fel/weit deren Hoff Acta einanders zuerkennen gegeben/ bereits  
 für vnerheblich erkant der Passawisch Vertrag vnd Religionfri-  
 den auch disorts allen titulum, bonā fidem, vnd rem præscrip-  
 bilem

bilem gänglich abschneiden/hats dabey sein verbleibens. Es mag sich auch E. Ers. Rhat damit nicht entschuldigen/ daß er kein confutatio[n] seiner Schrifft gesehen/weniger eines gültlichen vnd so schleinigen aufschlags sich versehen/ dann vnverneinlich wahr/ daß E. Ers. Rhat mit seiner weilläuffigen / vnd mit gutem fleiß vnd bedacht abgefahnen Exception[s]chrifft gehört/ so dann/wann schon auß alten Schrifften mehr gefunden were/hette er dasselbe einzubringen/zeit genug gehabt.

Daß nun Ihr Keyf. Mayst. solche Exceptiones berathschlagen/ vnd Ihro referiren lassen/ auch nach dem sie dieselben zu iustification beschehener occupation vnerheblich befunden/vnd daß E. Ers. Rhat zur restitution durch fernere Rechtsmittel angehaltē werden kan vñ solle/aber disen gültlichen Commission[s] weg vorher gehen lassen/damit geschicht denselben weder zu kurz noch vngültlich/ sondern was die Recht vnd Rechts Abschied einem jeden/auch nidern Richter zugeben/ nemblich wann die einreden vnerheblich/dem Mandato zu inhariren, vnd reo die parition zu injungiren gültlich oder rechtlich aufzulegen. Von den nachziehenden gefahren vnnnd beschwerlichen vngelegenheiten/ auch daß der vnschuldige mit dem schuldigen leiden möchte/ sene die anregung nicht darumb geschehen/daß Ihrer Mayest. Intention, Sie die Herren Subdelegirte vergwissert/oder auch solches zugesehehen sehen möchten / sondern allein vermuthlichen/ vnd auß der experiens/waß die rechtliche vnd scharpffe Executiones pflegen mit sich zubringen/ Inmassen auch im Churfürstlichen ermahnungschreiben zugleich andeutung geschehen.

Damit auch E. Ers. Rhat spühren möge /daß Ihrer seits nichts/so zur sachen dientlich vnderlassen/ soll denselben vnverborgen bleiben/daß Sie die Herren Subdelegirten E. Rhats erkklärung den Thumb Stifftischen/ob sie in die begehrte dilation gutwillig einwilligen möchte/ communicirt vnd theilhaftig gemacht/ der vrsach sich auch diese Quadruplic so lang verweilet/ Sie hetten aber Ihnen dgn Herren Subdelegirten zur antwort

widerfahren lassen/weil sie umb diese Commission nicht anges halten/ sondern dieselbe motu proprio gemeiner Statt zum bes sen allergnedigst vorgenommen worden/ als müßten Sie zwar derselben Ihrer Keyß May zu gehorsambsten Ehren/ Ihren lauff lassen/wüßten sich Ihrer seits/ als darzu Sie auß befeleh Ihrer Mayst. nicht erfordert/ nicht einzulassen/ weniger in einigen auffschub zuverwilligen/ Sondern bleiben der Alleronderthänigsten hoffnung/die heilsame Iustitia der hohen Stuffs vnd dero Clero fürdersambst administrirt werden solle. Weil dann die begehrte dilation zuwilligen oder dieselbe zugestatten/ auch in Ihrer der Herren Subdelegirten macht nicht stehe/ so wolten in nahmen Ihrer Erzfürstl. Durchl. Ihres gnädigsten Herren/ Sie E. Ers. Rath nachmaln in stendig hiemit ersucht haben/ dieses alles reiflich zuerwegen/den Ihrigen eigentlicher vnd vnbständlicher zu erclären vnd zuerkennen zugeben/ nicht zweiflend/ wann solches geschehe/ vnd alles vnbstendlich beherriget würde/ man sich alserseits besser bedencken/vnd Keyßerl. so Väterlichen in tention willfährig vund gehorsam alleronderthänigst accommodiren werde. Solte man aber wider verhoffen auff vorigen erclärungen unbeweglich beharren/ So müßten Sie es zwar Ihres theils geschehen/vnd an seinen ort gestellt sein lassen/wolten aber hiemit bezeugt haben/das an obhabenden Erzfürstlichen befeleh/ gebrauchten möglichsten erinnerungen/ vnd ingewendtem fleiß/ es erfolge darauf was iüter wolle/ Sie an Ihrer schuldigkeit nichts hetten erwinden lassen. Ersuchen nachmahlen die Deputirte solches E. E. Rath zu referiren/ der wolle es in gutem verstand/ wie es gemeint auffnehmen/ dann es allein dahien angesehen/ der Keyß. Mayst. vnd Hochfürstl. Durchl. befeleh ein genügen zu thun. für Ihre Personen seyen vnd bleiben Sie E. Ers. Rath zu dienen willig vnd bereit.

Darauff E. Ers. Raths Deputirte kürzlich geantwortet/ man hette disseits nach lengst vernommen/wessen sich die Herren Keyß. Subdelegirten vff letztere E. E. Raths erklärung hienwid

deraus



derumb resolvirt, Wolte wünschen weisn in solcher vnderchieds  
liche puncten begriffen/ auff denen sehr viel hasset/ das man dies  
selbe zubefferer verantwortung in Schrifften haben möchte/ weil  
man aber schon zumehrmahlen vernommen / das die Herren  
Keyserl. Subdelegirte hieben bedenkens tragen/ vnd dessen kei  
sen befehl / so will man gern so viel auß derselben Vortrag zu  
fassen gewest/ E. Ers. Rhat fideliter referiren/ warauff auch der  
selbe verhoffentlich sich fürderlichst würd resolviren/ bis dahin  
die Keyf. Herren Subdelegirte sich günstig zgedulden/ dienstlis  
chen fleisses ersucht vnd gebetten werden.

Alli, die ursachen / warumb Sie sich zur schriftwechslung  
nicht versehen können/ seyn bekant/ vnd sie ihres theils / auch  
ohne das nicht gemeint / sich in einiges disputat einzulassen/  
Wollen der befürderung/ darumb sie bitten/ erwarten.

---

Schriftliche Quadruplic E. Ers. Rhats der Statt  
Straßburg/ vom  $\frac{1}{3}$  Februar. Anno 1629.

**W** Als die wohlansehnlichen Keyf. Subdelegirten VIII.  
Herren Commissarij; Ein's Erfamen Rhats dieser  
Statt Straßburg Deputirten / nechstverschienenen  
Montag/ abermaln ane statt Ihrer ferneren erklärungs/ mit meh  
rer auführung Triplicando vorgetragen vnd zuerkennen gege  
ben: Das haben dieselbige/ so weit Sie solches alles fassen vnd in  
gemerck nehmen können/ beimeltem Einem Er. Rhat mit schul  
d gem fleiß vnd gehörigen Vmbstenden referirt vnd zu ruck ge  
bracht. Ob nun; war wohlgedachten Herren Subdelegirten ein  
Rhat mit fernern handlungen nicht gern vberlästigt sein wolte;  
zumal aber seines theils gar nit gemeint ist/ dieselbige mit vnno  
tigit, disputat zubeschwären/ vnd zur vngeduldr auff zuhalten: So  
hat

hat doch derselbige in vleissiger erwegung/besagter Triplic allerhand and: vnd erinnerungen befunde/da fast ein hohe vnbombgenglichkeit sein will/zu verhä.ung der Röm. Keyf. Mayst vnfers Allergnedigsten Herren zc. Wie auch Ihrer Hochfürstl. Durchl. Alß Keyf. Herren Commissarij, besorgender offension, vnd/eins vnd andern orts/entspringenden vngleichen verstandes/vber dieser Statt von sich gegebenen resolutionen, sich noch ferner/doch kürz: vnd schließlich Quadruplicando zuerklären/ vnd etliche eingewendete bedencen/ mit wenigem zuerleutern: dienstfreundlich bittend / die Herren Subdelegirten wöllen solches zu keinem verdruß auffnehmen; Sondern der sachen nottürftigen erheischung günstig vnd freundlich zuschreiben.

Vnd anfangs zwar/ würde E. Ers. Rhat sehr leid vnd beschwärllich zuvernehmen sein/wann bey den Herren Subdelegirten oder anderswa/derselbige in den verdacht solte gebracht werden/ Alß ob die von Ihme bishero angezogene dancknehmige Erkandnuß/ deß von der Keyf. Mayst. gebrauchten glimpfflichen vnd gültlichen wegs/einig vnd allein in eusserlichen vnd höfflichen Worten bestünde/vnd derselbige hiengegen in effectu einen vnderterminirten vmbtrib bey dieser sachen suchete. Dann daß solche von Ihrer Keyf. Mayst. gebrauchte gelinde procedur, auß sonderbaren Keyf. hulden gegen dieser Statt herühre/daß agnoscire vnd rühmpt Ein Ers. Rhat nicht nur mit lähren Worten/sondern auß danckbarem Herzen/ vnd erholt nachmaln seine hie bevor gethane auffrichtige Allervnderthänigste erpieten/ zu beständiger trew / devotion vnnnd gehorsamb / gegen deroselbigen vnd dem gansen Heyligen Reich. Daß aber ein Rhat beynebens auch daß allervnderthänigste vertrauen geschöpfft; Allerhöchst bemelte Ihrer Keyf. Mayst. werde durch eben solchen gültlichen weg/dieser Statt/nicht einßmals/ alle fernere verhör vnd einbringung Ihres hohen anligns/ auch gründliche remonstrirung/wie in einem vnd dem andern puncten so dieser Statt zuwider verstanden werden mag/ die sachen beschaffen/ zuengischen vnd

vnd abzuschneiden gewilt sein: vnd demnach zu solchem richtigem zweck vnd ende/ vnd in his ipsi terminis, der Keyf. gütlichen intention, instendig gebetten würdt/ Einem Ers. Rhat/vmb vieler wichtiger bedencken willen (welche beflissener kürze halben als heretico repetirt werden) noch etwas zeit vnd platz zu reiffer vnd gründlicher berathschlag. vnd entschliessung vber dieser schweren hauptsach an sich selbst zu verstaten: das würdt verhoffentlich für keinen vnzimlichen absprung oder vmbtrieb können angesehen werden: Inmassen den Herren Subdelegirten auß beywohnender hohen discretion vnverborgen / das in dergleichen weitauffsehenden sachen/ juxta illud Biantis dictum, die zeit der allerweiseste Rhatzeb seye. Et quod, teste Livio, nihil magni discriminis Consiliis, tam sit inimicum, quam celeritas, & festinatio.

Was dann die mit den Schöffen dieser Statt/ solcher Keyserlichen Commission halben gepflogene Communication belangt: So ist den Herren Subdelegirten zu dero ferneren satten nachrichtung/ nicht zu verhalten/ das Ein Ers. Rhat in ansehung seiner geleisteten thewren pflicht / noch zur zeit / anderer gestalt nicht verfahren können oder sollen/ als wie diß orts von Ihme beschehen. Dann nach deme besagten Schöffen/ in forma, vnd vollkommentlich vorgelegt/ vnd vmbstendlich abgelesen worden/ was beydes der Keyf. Mayst. vnser Allernädigsten Herren abgangenes Schreiben: So dann der tenor vnd inhalt/ der abgelegten Keyserlichen Commission, neben vorweisung des Ersfr. Subdelegation Schreibens begreiffi vnd mit sich bringt: So hat E. Ers. Rhat bey sich nicht befinden können/ wie er zammermehr jetzt oder ins künfftig/ Justificiren vnd verantworten köndte/ da Er sein erste resolution vnd erklärung (darbey er damals verhoffte gelassen zu werden) denselbigen heite vnder schlagen vnd verhalten/ vnd demnach nicht richtig/ bonâ fide, vnd mit vollstendiger Communication aller vnd jeder handlungen/ vnd wie weit selbiger zeit die sachen kommen/ Innen den Schöffen begegnen vnd vnder Augen gehen sollen: De vorab/ dieweil denselbigen auß

auff gemeiner Statifag/ bereits kund vnd wissend gewesen/ das  
 gegen den Keyf. Herzen Commissarien E. Ers. Rhat sich albereit  
 in etwas erklärung vernemmen lassen Das aber ein Rhat/ in  
 dem schweren hauptwerck selbst/ Sie die Schöffen zu einer  
 oder der andern meinung nicht disponirt vnd bewegt; das ist da  
 hero erfolgt/ das E. Ers. Rhat selbst/ vber diesem vnverhofften  
 hauptbegehren noch allerdings ansiehet/ vnd auß vielen schweren  
 considerationen, deren in vorigen Schrifften erwehnung ges  
 schehen/ noch zurzeit zu keinem gewissen schluss gelangen können.  
 Gleichwohl ist der sachen zustand auch in principali selbst/ Ih  
 nen den Schöffen vnverhalten bliben/ in dem Sie / auß deme/  
 Ihnen Communicerten Keyf. Schreiben vnd eröffneten Com  
 missions Vortrag lauter vnd eigentlich vermercken können/ was/  
 wegen der angezogenen disposition des Religionsfridens/ wie  
 auch das die drey Kirchen in Annis 1560. 1561. vnd also nach  
 demselbigen mit dem Gottesdienst Augspurgischer Confession  
 bestelt worden ze. bey Ihrer Keyf. Mayst. selbst/ für bedenden  
 movirt vnd erregt werden: welches dann in effectu eben die jenigen  
 hauptpuncten seind/ deren der Herzen Commissarien ermessen  
 nach/ bey den Schöffen erwehnung beschehen sollen: Hat also in  
 diesem ganzen Communications Proceß/ mit den Schöffen die  
 ser Statt gestalten sachen nach/ kein andere dexteritet/ gebraucht  
 werden können/ als die dem herkommen vnd guten vertrauen  
 zwischen Obern vnd Vndern/ ja auch denen in anderen wichti  
 gen geschäften selbst/ diß orts geführten handlungen gemä:  
 Inmassen auch der bey der Union gebrauchte modus ( deren  
 doch Crafft Abschaffenburgischen Vertrags/ vnd darinn Sancir  
 ter Amnistia; nicht mehr zugedencken ) mit den jenigen Vmb  
 stenden sich gar leichtwürde Concilijren vnd vergleichen lassen.  
 Das dann Ein Rhat nachmaln auff fernere Communica  
 tion vnd Rhatopflung mit andern Ständen Augspurgischer  
 Confession sich beruffen/ vnd derowegen bittlich anlangen thut/  
 solche im Heyligen Reich beederseits vblliche mittel/ Ihme in die

ser schweren gemeiner Statt angelegenheit/ nicht zu benennen  
 vnd abzustricken; das würde verhoffentlich der Röm. Keyf. Mayst.  
 vnserm allergnedigsten Herren/ in betrachtung dero hohen Keyf.  
 milte vnd gütigkeit/ zu keinem vngnedigen missfallen gereichen;  
 Als welche bißhero in allen vnd jeden der gehorsamben Stände  
 obligen/ beydes in Religions: vnd andern sachen/ dieselbigen mit  
 Keyserlicher gedult gehört/ anderer Interponierender Stände  
 vorbitt vnd gehorsambiste erinnerungen/ in gnaden angenommen:  
 ja auch jeweils denselbigen Allergnedigsten raum vnd platz gege-  
 ben/ wie es dann auch bey höchst/ hoch: vnd wohlbesagten Evan-  
 gelischen Ständen/ die intention gar nicht haben würde/ Ihrer  
 Mayst. in dero endlichen verordnungen/ ziel vnd maß zusehen:  
 Sondern das jenige allein gütlich einzuwenden/ was der sachen  
 beschaffenheit erfordert/ vnd darbey Sie in ansehung des heil-  
 samen Religionsfriedens/ vnd dessen eigentlichen verstandts/ sich  
 etlicher massen interessirt befinden möchten. Vnd soll bene-  
 bens den Herren Subdelegirten vnangefügt nicht bleiben/ das  
 die Chur vnd Fürstlichen Intercessionales; so dieser sachen hal-  
 ben/ an die Keyf. May. hiebevorn abgeloßen/ zu der zeit noch nicht  
 einkommen gewesen/ als diese Keyf. Commission außgegangen:  
 dahero auch Ihre Mayst. dieselbigen/ bey solcher Ihrer Allergne-  
 digsten entschliessung/ weder auß der Acht setzen/ noch in confide-  
 ration ziehen können: Hiengegen aber ist vmb so viel mehr die  
 Allervnderthenigste zuversicht zufassen/ dieweil nicht allein seit-  
 hero allererst/ bemelte vorbitliche erinnerungen eingelangt; son-  
 dern auch die hauptsach sich vmb etwas geendert/ das Ihre Keyf.  
 Mayst. die weitere vnvergreiffliche Communication, mit be-  
 melten Ständen Augspurgischer Confession. nicht in vngnaden  
 auffnehmen oder vermercken werden.

Der Churfürstl. Durchl. in Beyerndieser Statt zugeschick-  
 tes Erinnerungs Schreiben/ hat E. Ers. Rhat mit gebührender  
 Reuerens empfangen/ vnd dasselbige also beschaffen befunden/  
 das es zweiffels ohne auß gnedigster wohlmeinung herfleußt: das

P

hero

\* Vid. inf.  
fol. 124

hero auch E. Erf. Rhat nicht vnderlassen würde/ ehister möglichkeit vnderthenigster gebühr dasselbige hienvider zubantworten: \* Vnd ist aber Einem Rhat von dem in der Herren Subdelegirten leisteren anbringen / vermelten Mülhaußischen Collegial schlus/nichts gründlichs wissendt. Sonsten wolte E. Erf. Rhat von herzen wünschen/ daß diese angemutete widereinraumung der dreyen Kirchen also beschaffen were/ daß die Religion vnd das Gewissen darmit allerding nicht berührt oder beladen würde: Solte sich vielleicht die resolution viel schleiniger fassen vnd ertheilen lassen: Wann aber die vnversehene veränderung bey solchen ansehnlichen Pfarr Kirchen; die aufschaffung des jenigē Gottesdiensts/so in die sibenzig Jahr beharlich der orten widerumb getriben: hiengegen die einführung der jenigen Religion/darvon keinem Menschen in dieser ganzen Statt gedencken mag/ daß Sie der orten exercirt worden; Item die vertringung einer so grossen menge Pfarrgenossen / vnd was solchem allem noch weiter per sequelam anhängig/im grundt erwogen würde: So will Ein Rhat genzlich verhoffen/ es werde sich die schließliche volgselbsten ohnschwer ergeben/ daß dieses nit allein ein wichtige Religionsfach; sondern auch ein solche mutation vnd änderung seye/die bey dergleichen weittläufftigen Stätten/ nicht also bald in einer kurzen zeit kan genugsam zu gemüth gezogen/mit allen vmbstenden ergründet/vñ in ein endliche erledigung gebracht werden; Aufferhalb obangerogter vñd anderer schweren betrachtungen/würde es vielleicht wegen des angezogenen schutzes vnd geduldung beyder Religionen / so hohes bedencken nicht haben/ Inmassen auff diese stundt/ so wohl eine als die andere/in dieser Statt zugelassen/ vnd den Catholischen nicht weniger als andern Burgern/ Obrigkeitlicher schus/ schirm vnd genugsame sicherheit geleistet würde.

Ferner hat den Keyserlichen Herren Subdelegirten E. Erf. Rhat auch dieses dienstfreundlich anzudeuten nicht vmbgehen sollen; das einmahl die zeit / zu abfassung voriger Exception Schrift

Schriſſe/ ſo kurz vñ eng eingeſogen geweſen/ daß Ein Khat nicht viel vber zwen Monat gehabt/ ſich beedes in den alten Schriſſten zuerſehen vnd in der geſchicht zu informiren: vnd dann auch die Rechtlichen gründ vnd einreden auffzuſehen/ vnd an den Keyſerlichen Hoff zu vberſenden: geſtalten an dem bewilligten vnd prorogirten Monat/ nur etliche gar wenig tag vbrig geweſen/ Als Ein Khat deß ergangenen Decreti prorogationis wiſſenſchafft erlangt; Es hat auch Ein Erf. Khat/ aldieweil Ihme verborgen geweſen/ wie ſolche ſeine Exceptiones angeſehen/ vnd ob vnd welcher geſtalt die ſelbigen widerfochten worden/ nach artß vnd gelegenheit deß eingeführten Mandat Proces/ nicht vrsach gehabt/ mit weiterer außführung hiebvor einzukommen.

Schließlichẽ könnte auch mit gutem beſtandẽ quadruplicire vnd auff gegebenẽ der Herren Subdelegirten anlaß/ berichtet werden/ was es beides in den Canonischen vnd Weltlichen Rechten/ wie auch den Reichsſakungen vnd dem Religionsfriden ſelbſten/ mit rühiger vnd vnſündẽcklicher inhab: vñ verjähꝛung der gleichen Kirchen/ vñ darin angerichteter Religions vbung für eine gründliche beſchaffenheit habe; vnd was auch ſonſten/ deren in Anno 1549. in dieſer Statt vorgangener Interims geduldung halben in acht zunehmen. Dieweil aber dieſe vnd noch viel andere puncten den hauptſtreit an ſich ſelbſten berühren: So ſollen die Herren Commiſſarii, mit dero außvbung / jekmaln billich nicht auffgehalten werden.

Vnd will ſolchem allem nach zu der Röm. Keyſ. Mayſt. wie auch der Hochfürſt. Durchl. vnſern Aller: vnd gnedigſten Herren/ nicht weniger einem hoch vnd Ehrwürdigen ThumbCapitul ſelbſten (mit welchem die Herren Subdelegirten/ wie auß dero eigenen andeutung vnd ſonſten zuvernehmen/ wegen dieſes Commiſſion geſchäfts bißhero auch communicirt) Ein Erf. Khat/ das Aller: vnd vnderthenigſte auch beſtändige gute vertragen geſetzt haben: Dieweil dieſer geſuchte auffſchub/ allerſeits ohne einiges præjudiz/ vnd deren von hochermeltem Thumbſtiffe

angeregten Administration der Justitien ohne nachtheil Neben  
 solchem auch / des aufgekündeten Religionfriedens / ganser in-  
 halt / ziel vnd zweck / auff gültliche / schiedliche vnd glimpffliche weg  
 klärlich gerichtet; Der Keyf. Mayst. Allergnedigste meinung  
 vnd ertheilte Commission, nach solcher gültlichkeit ebenmessig  
 allermiltigst regulirt vnd angesehen: in welchen glimpfflichen  
 handlungen / dann ihrer Natur vnd wesen nach / die vnverfengli-  
 chen arbitria, billichmessige dilationen vnd fristen / vnd was son-  
 sten etwann / de rigore, nicht wohl statt haben köndte / heilsamb-  
 lich vnd implicite begriffen: So werden vordruff Ihre Keyserl.  
 Mayst. vnd wer sonst bey dieser sachen interessirt, diese nach-  
 mahlige vnd widerholte Eines Rhats entschuldigung vnd bittli-  
 ches ersuchen / als durch welches / ohne das auch / das Nachbarliche  
 vertrauen zwischen hoher Stifft vnd der Statt vermehrt vnd vn-  
 derhalten würdt / nicht mißdeuten / vielweniger dahero anlass  
 nehmen / obangeregter glimpfflichen intention zuwider / mit  
 scharffen weitseheinenden Executions Mitteln / diese gehorsame /  
 getrew devotiornte Frontier vnd Reichs Statt / auff welche je-  
 derzeit im Heyl. Reich ein wachendes Aug gehalten worden / zu  
 beschweren vnd anzugreifen. Sondern gelangt vielmehr an  
 die Herren Subdelegirten Eines Ersamen Rhats widerholtes  
 dienstliches bitten / die wöllen zuvorderst alle vngleiche gedanken /  
 so ober diesem vnvermeidlichem des Rhats ansuchen / vnd des-  
 sen beharung / bey denselbigen auffsteigen möchten / beyseits stel-  
 len / vnd die sach nach maln anderst nicht ansehen / als wie die bis-  
 hero Deutsch vnd vnverschlagen bey ihnen eingeführte moti-  
 ven, bedecken vnd vrsachen / klärlich mit sich bringen: darauf  
 auch entweder für sich selbst. die begerte fernere zeit / in gunsten  
 bewilligen vnd zulassen: Oder da Sie je dessen bedenkens tra-  
 gen / jedoch / so viel an ihnen / gestalten vnd nachgeben / daß die  
 haupterklärung noch omb etwas verschoben / vnd in mittelst die  
 jenigen gültlichen Mittel vorgehoffen werden / so zu eines Rhats  
 sicherheit vnd verantwortung / nitfügig vmbgangen / oder auß  
 der



der Acht gelassen werden können: zu solchem ende auch in ihrer Relation E. Erf. Rhats meinung vnnnd begehren wohlmeinend favorisiren vnd mit gutem glimpff dergestalt anbringen/ wie zu denselben ohne daß E. Erf. Rhats gutes vertrauen gestellt ist. Insmitteltst erholt derselbige sein voriges erbieten/ wegen mäßigst angelegener vnverlengter befürderung der sachen/ vnd daß Er auch nicht allein bey offte allerhöchste besagter Ihrer Keyf. Mayst. sondern auch dem Keyserl. Herren Haupt-Commiffario, dieser Statt notturfst vnverweilt/ vnd zwar solcher massen gebühlich anbringen wolle/ daß Sie die Herren Subdelegirten (dero hoher fleiß/gebrauchte dexteritet vnd rühmbliche sorgfalt auß den Commissionis Acten ohne das denugsam erleuchten würdt.) verhoffentlich alles widrigen verdachts vnd verweises entladen bleiben mögen. Denen Ein Erf. Rhat nach Allergehorsambister vnd vnderthenigster recommendirung gegen Ihrer Keyf. May. vnd Hochfürstl. Durchl. zu allen Keyf. vnd Ersfürstlichen gnaden: nachmahlen alle beliebende dienst vnd freundschaftt zuerzeigen erprietig vnd bereit. Signatum den 5. Febr. vngedenderten Calenders/ Anno 1629.

**Schluserklärung der Subdelegirten vom 7<sup>ten</sup>**  
 Februarij Anno 1629.

**D**onnerstags den 7<sup>ten</sup> Februarij haben die Herren Keyf. Subdelegirten ansagen lassen/ daß Sie auff E. Erf. Rhats drute erklärung den Schluss zufassen/ aber noch ein Päncklein anzuzieien gemeint weren/ stellens dahin / ob man Morgen zu halb acht Vhren zu Ihnen kommen/ auch E. Erf. Rhat sich vmb selbige zeit versambeln/ vnd bey demselbigen die Deputirte also balden referiren wolten / dann man dermaln

IX.

eins/weil ja der verzug allerseits beschwerlich / zum end kommen möchte.

Als man nun Freytags den  $\frac{7}{10}$  Febr. Ihnen im Losament vffgewarttet/ ist gleich anfangs die erklärung gefallen/ Sie die Herren Subdelegirten wolten auß allerhand erheblichen vrsachen Ihre Schluß erklärung ad Calamum dictirn/ darauff man auch zusammen gefessen/vnd hat Herr D. Locher folgendes abgelesen vnd in die Feder gegeben.

Es haben die Keyserliche Herren Subdelegirte E. E. Rhats widermahlige vnd dritte erklärung/ nachmaln vff vorigen schlag eines declinirten auffzugs der Keyf. Commission beharzlich gestelt/ vmb soviel frembder vernommen / weil es das seltsame ansehen gewinnen will/ ob Ihr Mayst. E. Ers. Rhats gefallens/ diß orts gleichsam zu: vnd außwartten solten vnd müßten/ da doch derselbe maturius vnd beweglicher betrachten solte/ daß Ihre Mayst. diese der Statt declination, deren nach allen gehalten Rechtlichen terminen, vnd nachdem/ præhabita causæ cognitione geschlossen vnd erkent worden / daß ein löbliche Statt Straßburg zu billichmessiger restitution der drey Kirchen durch fernere mittel Rechtens vnd paritoriam sententiam angehalten werden kan vnd soll/ auß keiner schuldigkeit/ sondern allein Keyf. Väterlichen milten gnaden/ gleichsam zum vberflus angebotene güte/ wie nicht weniger die außser achtlassung der Churfürstlichen so trewherkigen ermahnung vnd Ersfürstl. Durchl. alß haupt Commissarij durch dero Subdelegirte/ gnedigst gethane wohlmeinende erinnerungen/ nicht vnbillich hoch empfinden vnd auffnehmen/dardurch die güte genslich verscherzt/ vnd auff ohneinstellig instendiges der hohen Stifft Sollicitiren/ zumahlndes bereit versambleten Catholischen Bundts ohnzweiffenlich angelegenliches intercediren vnd urgiren. Bevorab/weil ohne was in confessum nullæ sint partes Judicis, nisi in condemnando der Kugel den lauff lassen/ vnd die paritoriam Allergnedigst ertheilen/ auch was auff solchen wohlgevrachten/rechtmessig befügten

fugten fall/ dem gemeinen Stattwesen vnd Burgerschafft für merckliche vnd beschwerliche vngelegenheiten zugezogen werden möchten.

Welches die Keyserl. Subdelegirte den Herren Deputirten zum Beschluß/nachmaln erinnerlich zu bedencken zugeben nit vnderlassen sollen noch wollen/auch bevorstellen/solches Einem Ers. Rhat nachmaln zum vberstuß zu referiren, oder da Sie befelcht/alles fernern Inhalts ohnerachtet/es bey ihrer dritten erklärang bleiben zulassen/ Ihnen dasselbige zuentdecken; Auff welchen fall dann Ihnen den Herren Subdelegirten hergklich leid were/das die Keyf. Commission, der Ersf. Durchl. gnedigste wohlmeinung vnd Ehurf. so wol affectionirte ermahnung/ bey löblicher Statt Straßburg so wenig verfangen mögen/mit nachmahltiger bezeugung/das es an der Subdelegirten trewherkigen erinnerungen vnd möglichsten fleiß/nicht ermanglet habe.

Sonsten alles fideliter referirt, auch alle erzeigte/ehr/courtoisi vnd auffhaltung / was hie verzehrt worden / bestermassen gehorsambst anzurühmen nicht vnderlassen werden solle. Vnd verbleiben Sie die Herren Subdelegirten E. Ers Rhat/wie auch den Herren Deputirten/zu allen angenehmen vnd möglichsten dienstengans bereitwillig.

Darauff haben sich E. Ers. Rhats Deputirte mit gebrauchten gegen Curialien/das Sie sich hauptsächlich vernehmen zu lassen nicht befelcht weren/ erkläret / vnd zur befürderung (vmb welche sonderlich Herz Commissarius von Schawenburg/ damit Sie morgen abreisen köndten / gebetten) erbotten/vnd seind damit abgesehiden.

Gegen

Gegenschließliche Resolution Eines Erf. Rhats der  
 Statt Straßburg/den Keyserlichen Subdelegirten Com-  
 missariis ybergeben am 6 Febr. Anno 1629.

X.

**D**ß der wohlänsehenlichen Subdelegirten Key-  
 serlichen Herzen Commissarien, schließlichem anbrin-  
 gen/hat Ein Erf. Rhat dieser Statt sehr vngern/ vnd  
 nicht ohne betrübnuß verstanden/ daß Ihr der Herzen Subdele-  
 girten/besorgender meinung nach / desselbigen bißhero ertheilte  
 resolutiones, von der Röm. Keyf. Mayst. vnserm Allergnedig-  
 sten Herzen/ dahien auffgenommen werden möchten/ Als ob diesel-  
 bige dieser Statt vnd dero hauptsächlicher erklärang außwarten  
 müßten; vnd Sie derowegen die außschlagung deren zum vber-  
 fluß angebottenen Keyf güte/ wie auch/ die auß der Achelassung  
 der Chur: Beyrischen trewhertigen ermahnung vnd Erzfürstl.  
 wohlmeinenden erinnerung/ hoch empfinden: Dardurch auch  
 die Statt solche güte genßlichen verscherzen; Hiengegen aber  
 auffinstendig sollicitiren des Thumb Stuffs vnd des Catholis-  
 schen Bundts angelegentliches Intercediren, eine paritoti vrthel  
 wider E. Erf. Rhat/ als partem contentem eröffnet/ vnd hier-  
 durch gemeiner dieser Statt vnd Burgerßchaft/ allerhand bes-  
 schwerden vnd vngelegenheiten/ zugezogen werden dörrften.

Gleich wie aber E. Erf. Rhat auß keinem widerseßlichem  
 vngheorsam oder vnzimlicher hiendansetzung der Keyf. güte/  
 vielweniger mutwilligem vmbtrieb vnd auffenthalt der haupts-  
 sachen an sich selbst: Sondern vielen andern / seines verhoff-  
 fens ganz erheblichen vnd billichmessigen vrsachen vnd beden-  
 cken/ sich beschehener massen erkläret/ vnd vmb etwas beraumbte  
 frist vnd zeit/ wie sonst in dergleichen hochwichtigen Comis-  
 sions fällen/nicht vnherkommen/hochfleißig gebetten. Also will  
 bemelter E. Erf. Rhat nicht verhoffen/ daß Er durch solches vn-  
 vergreiffliche begehren/ zu dergleichen angedeutetem hartem er-  
 volg vnnnd hohen beschwernussen werde vrsach gegeben haben;  
 Sondern

Sondern getröstet sich vielmehr in höchster vnderthenigkeit/ Es werde aller höchstbesagte Ihre Keyß. Mayst. so wohl die höchst vnd hochlöblichen Catholischen Bundts Stende/wie auch die Hochf. Durchl. vnd ein hoch: vnd Ehrwürdig Thumb Capitul selbst/ diesen gesuchten geringen verzug/ zu keiner offension vermercken; Sondern hienwider E. Erf. Rhat/ als welchem diß ort/ in ansehung seines tragenden Ampts/ allerhandt zubehersigen/ vnd sich behutsamlich in acht zunehmen/ in alle weg/ gebühren vnd obligen will in gnaden für entschuldigt halten/vnd in reyhffer erwegung aller vmbstände/ diese der Statt intention vnd bittliches anlangen/ selbst nicht für vnbillich ermessen: Insonderbarer fernern betrachtung/ daß in deren zu Aeschaffenburg hiebevorderrichten/ hochbethewrten Vertrags Capitulation, welche auch von den vornembsten Häuptern der Catholischen Confederation, durch außgetruckte sonderbare erklärungen/ ratificirt vnd bekräftiget worden/vnder anderm formaliter versehen/ wie der beygefügte \* Extract mit mehrerm zuerkennen gibt.

\* Vide fac:  
leq.

Vnd gelangt hierauff an die Herren Subdelegirten nachmaln Eines Erf. Rhat's ganz diensliches bitten/ dieser seiner vnbgänglichen gefahten wohlmeinung halben/ Ihne in vngutem nicht zuverdencken: Sondern eins vnd andernorts gutherzige vnd fruchtbarliche officia zuleisten/ darmit diese Statt vnderverdienter dingen/ in keine schädliche weiterung gesetzt/ oder mit angeregten widriaen begegnessen beladen werde.

Daß will E. Erf. Rhat/ neben erholung seiner vorigen erpieten/auff alle zutrugende fall/ mit dienst vnd freundlichem willem zuerwidern/ vnvergessen bleiben. Signatum den 6. Febr. Stylo Veteri Anno 1629.

D

Extract

Extract Aschaffenburgischen Vertrags/in nachstvor-  
stehender Schrifft angezogen.

XI.

**W** Eiters ob es sach were / daß Straßburgischen  
theils ichtwas vorgienge/dardurch Ihre Keyf. Mayst.  
oder dero assistenten vnd angehörige erachten möchten/  
daß die Statt Straßburg die terminos Ihrer obvermeldten ge-  
horsambisten erklärang (welches gleichwol wissentlich vnd vor-  
seslich nicht beschehen soll noch würde ) überschritten hette/ So  
sollen Ihre Keyf. Mayst. Sie darüber gütlich hören/ vnd bey bil-  
lichmessiger rechtlichen verantwortung bleiben/ Auch außser of-  
fentlicher notorischer vnd der Statt Straßburg zuvordrist güt-  
lich zugemüth geführter widersetzlichkeit/ zu scharpffen thätlichen  
andungsmitteln sich nicht bewegen lassen/ vielweniger ein sol-  
ches von andern zugesehehen/gestatten vnd nachsehen.

Schreiben des Herren Churfürsten in Bayern/ Pfaltz-  
graff Maximilians bey Rhein 2c. an die Statt Straß-  
burg/ wegen dieser Commission abgangen/ den 23. Ja-  
nuarij Anno 1629.

**W** In Gottes Gnaden Maximilian/  
Pfaltzgraffe bey Rhein/Herzog in Ob: vnd Ni-  
der Bayern/ des H. Röm. Reichs Erseruckseß vnd Churfürst 2c.

XII.

Unsern Gruß zuvor/ Beste/ Fürsichtig/ Erfant  
vnd Weise/ besond er liebe. Wir mögen Euch hiemit nicht ver-  
halten/ das wir die nachricht erlangt/ was massen die Röm. Keyf.  
Mayst. vnser allergnedigster lieber Herr: vnd Vetter/ dero Keyf.  
Subdelegirte Commissarios zu Euch abgeordnet/vermittels de-  
ren/ die Euch vntengst/ durch ein ergangenes Keyf. Mandat auff-  
getragene wider einraumung etlicher dem Stiffe Straßburg ge-  
höiger Kirchen/ in der güte effectuiren vnd zuwerck richten zu-  
lassen.  
Obweln

Ob wohl wir nun anderst nicht darfür halten/ als daß ihr ohne das wohl disponirt vnd geneigt sein werdet/ Euch diser außgangenen rechtmessigen Keyserl. erkantnuß vnd verordnung gutwillig zu accommodiren, vnd dabey ewern gebührenden respect vnd gehorsam gegen höchstermelte Ihre Keyserl. Mayst. dero gnedigster gegen Euch gestelter zuversicht gemäh/ erscheinen zulassen/ so haben wir jedoch auß guter wohlmeinung vnd affection, mit deren Wir Euch beygethan seind/ nicht vorbegehen mögen/ Euch hiemit zuerinnern vnd zuermahnen/ daß ihr Euch disfalls einige vngleiche imagination nicht einnehmen/ noch zu motivierung vnzeitiger difficulteten vnd hinderungen verleiten lassen/ sonder dergestalt gutwillig bezeigen vnd bequemen wöllet/ wie es der Keyserl. Intention vnd befehl/ dero Rechtmässigen Mandato vnd verordnung/ auch der Justitiæ distributiæ vnd ewerer schuldigkeit gemäh/ vnd zu erhaltung guten fridlichen wolstandis vnd abwendung beschwärlicher vngelegenheiten erspriesslich ist: Nicht zweiffelndt/ Ihr werden diese vnserer gnädigste Erinnerung/ von vns/ anderer gestalt nit/ als wie es von vns gut vnd Euch selbstem zum besten gemeint ist/ verstehen vnd auffnehmen/ seind Euch benebens mit gnaden wolgewogen. Datum in vnserer Statt München/ den 23. Januar. Anno 1629.

Maximilian.

Den Besten Rittern/ Auch Fürsich-  
tigen/ Erfamen/ Weisen/ Vnsern beson-  
der lieben/ dem Reister vnd Rath der Statt  
Straßburg etc.

B. Kampeck.

2 2

Aut.

Antwort der Statt Straßburg auff das ersgemelte  
 Churf. Beyerische Schreiben vom 17<sup>ten</sup> Febr.  
 Anno 1629.

Durchleuchtigster Churfürst ꝛc.

XIII.

**S** Wer Churf. Durchl. gnedigstes erinnerungs  
 Schreiben vom 23. nechstabgewichenen Monats Ja-  
 nuarij, haben wir mit vnderthenigster Reuerenz zu  
 recht empfangen/ vnd seines mehrern Inhalts dahien vernom-  
 men/ daß E. Churf. Durchl. auß gnedigster wohlmeinung vnd  
 guter affection, mit deren Sie vns bezgethan / auch vns selbst  
 zum besten gnedigst ermahnen/ wir wolten der Röm. Keyf. Mayst-  
 vnsers Allergnedigsten Herren beschene allergnedigste ver-  
 ordnung / weg'n gütlicher widereinraumung etlicher hiesiger  
 Kirchen/ in gebührendem respect halten/ vns darüber einige vn-  
 gleiche imagination nicht einnehmen/ noch zu mo- vierung vnzei-  
 tiger difficulteten verleiten lassen/ sondern der gestalt bequemen/  
 wie es der Keyserlichen Intention, dero Mandato, der Justitia di-  
 tributiva, vnd vnserer schuldigkeit gemeh/ auch zu erhaltung g-  
 uten fridlichen wohlstandts / vnd abwendung beschwerlicher vn-  
 gelegenheiten ersprießlich sein werde.

Hierauff thun nun zuffordrist gegen E. Churf. Durchl. wir  
 vns der so beschaffenen gnedigsten gewognus in vnderthenigkeit  
 hochsteiffigst bedanken/ vnd lassen vns dieselbe nicht allein zu ei-  
 ner fremd/ daß von E. Churf. Durchl. einer der höchsten/ geehr-  
 testen vnd mächtigsten Seulen/ des Heyligen Reichs/ wir weni-  
 ge sampt gemeinem vnserm Stattwesen/ dergestalt affectio nit  
 sein sollen/ beharlich dienen/ sondern auch einen vnbeweglichen  
 antrieb sein/ in de gelegenheit mit fleiß in acht zunehmen/ bey de-  
 ren E. Churf. Durchl. wir vnser geringfügigen orts hienwider-  
 rumb/ vnser schuldige / dankbare vnd eusserste willfährigkeit/ zu  
 dero



dero beliebigen diensten / vnderthenigst contestiren vnd bezeugen können.

Vnd ist es zwar sonsten an dem / das auß der Herren Keyf. Subdelegirten Commissarien Mündlich abgelegter proposition, vnd dem zumahl eingelüfferten Keyferlichen Allergnedigstem Schreiben / wir in dieffster vnderthenigkeit erfrewlich erkandt / das Allerhöchstgedachte Ihre Keyf. Mayst. auch disfalls dero Keyf. hulden durch allergnedigste verfügung der glimpfflichen vnd gültlichen Commissions handlung vñ allermiltist versichern wollen / gestalt dann auch solche Allerhöchstgeehrte Keyfert. vnd Väterliche zuneigung / wir vñsers theils mit Aller vnderthenigstem danck vnd dergestalt auffgenommen / das wir ein mehrers nicht gewünscht / als das diese hochwichtige sache / vnd deren weitsehende dependentien an sich selbst / vnd dann die beschaffenheit hiesige Volckreichen Stattwesens so gethan / darmit wir vñs also balden vñnd ohn einigen verzug hauptsächlich resolviren vnd erklären können / dann wir ja auch sonsten nicht gern ichtwas vnderlassen wolten / So zu würcklicher bezeugung vñsers schuldigsten gehorsams vnd aller vnderthenigsten devotion erforderlich sein möchte.

Es haben sich aber hierunder viel vñderschiedliche / vnd vñsers ermessen sehr erhebliche betrachtungē erzeigt / die E. Churf. Durchl. hier nechst auß den vollkommenen Commissions handlungen verhoffentlich zu dero genedigsten genügen vernehmen werden / vñnd deren willen wir vñs noch zur zeit vorantwortlich vernehmen lassen / vñnd vñnd ein geringe bedachts frist bitten müssen / wie dann wohlgedachte Herren Subdelegirte heutigentags dergestalt abgereist / vñnd solche vñsere bitliche erklärung gehorsambist zu referiren vbernommen. Dabey es aber vñsere seiten / die beständige / warhafft vñnd eigentliche meinung haben thut / welche auch gegen E. Churf. Durchl. wir hiemit zu mehrer versicherung vñnd bezeichnung allen zweiffels vnderthenigst andeuten / das wir durch berührte vñsere vorantwort keine vñnzuntz

ehen/vnnötigen/vnd vorsehlichen auffschub zusuchen/ oder sonst  
 einige vngewöhnliche weiterung/ mit hindansetzung der Keyser-  
 lichen angebotenen güte/ zuverursachen gemeint/ sondern wir  
 seind gewislich/ ohnfehlbarlich vnd endlich entschlossen vnser  
 erklärungsbesten möglichkeit zubefördern/ bey offte allerhöchster  
 melter Keyf. Mayst. hauptsächlich/ ehst vnd gehorsambst damit  
 einzulangen/ vnd inmittels/wie auch sonstien beständiglich in den  
 schranken eines/ob schon geringfügigen/ jedoch recht getrewen  
 wohl devotionirten vnd gehorsambsten Reichsglieds nach schul-  
 digkeit zuverharren/ vnd ins gemein mit angelegenem fleiß zu  
 verfügen/was zu conservirung Keyserlicher hilden/ E. Churf.  
 Durchl. gnedigster gewogenheit/vud vnserer angehörigen beeder  
 Religionen(Inmassen E. Churf. Durchl. ohnverborge sein würd/  
 das die Catholische Einwohner hiesiger Statt Ihr Religions  
 Exercitium in dreyen Kirchen ohngehindert führen) Inner-  
 lichen ruhe vnd fridstandts dienlich/ auch an sich selbstn recht  
 vnd billich sein würdt. Tragen hiengegen die beständige aller-  
 vnd vnderthenigste hoffnung/es werden weder Ihr Keyf. Mayst.  
 noch E. Churf. Durchl. bey so beschaffener sachen geschehen las-  
 sen/das vns der gegebenen allerseits vnprajudicirlichen vorant-  
 wort halben/die von den Herren Subdelegirten angedeute vn-  
 gnad vnd gefahr oder sonst einige schädliche widerwertigkeit zu-  
 wachsen solte/ Bevorab da wir durch den wohl Clausulirten  
 vnd von E. Churf. Durchl. gnedigst beliebten Alschaffenburgis-  
 schen Vertrag/eines andern vnd dessen Allergnedigst versichert/  
 das die Keyf. Mayst. bey entstehenden widerigen verdächten/vns  
 zuvordrist gutwillig hören/ bey billichmessiger rechtlichen ver-  
 antwortung bleiben/ auch auffer öffentlicher Notorischer vnd  
 vns zuporderst gütlich zugemüth geführter widersehtlichkeit zu-  
 scharpffen/thätlichen andungs mitlen sich nit bewegen lassen/viel  
 weniger ein solches von andern zugesehen gestatten vnd nachse-  
 hen wolten. In fester ohnwanckelbarer ergreiffung dieser Key-  
 serlichen Allergnedigster/vnd von E. Churf. Durchl. auch vielen  
 anderen

anderen Chur: vnd Fürstengnedigst/ gnedig vnd ansehnlichst bekräftigter/ auch nach solchem Vertrag offtermals widerholter versicherung/ können vnd wollen wir vns nachmahln keine widerwertige gedanken einiger bevorstehender gefahr vnd obereyung beywohnen lassen/ Insonderheit weil wir wissen mit was krafft vnd nachtruck wir dergleichen Allerhöchst: vnd hochgeehrte Keyser: Chur: vnd Fürstliche wort in Allervnderthenigster vnd vndertheniger confidens anzusehen/ zuehren/ zuverstehen/ vnd hienwiderumb mit schuldigstem gehorsam/ trew/ devotion vnd ehrerpietung gebührlich zuverdienen haben/ dessen/ wie auch vnsere hauptsächliche erklärung möglichst vnd obbesagter massen zu maturiren, wir vns angelegenlichst befeiffigen wollen. E. Churf. Durchl. damit dem Väterlichen schusz Gottes/ zu allerhöchstgezegneten Churf. prosperitet trewlichst/ deroselben aber zu beharlicher gnedigster gewogenheit vns vnderthenigst befehrend. Datum den 17 Febr. Anno 1629.

Schreiben an die Röm. Keyserl. Mayst. So die Statt Straßburg nach abreisen der Subdelegirten Commissarien abgehn lassen/ vom 17 Febr. Anno 1629.

Allergnedigster Herr ic.

**M**ach dem E. Röm. Keyf. Mayst. Ihre Allergnedigst belieben lassen/ in deren hievor erregten/ vnd bey dero Keyf Reichs Hoffraht eingeführten Mandat sachen/ zwischen Herren Statthalter/ Dechan vnd Capitularen hoher Thumbstiffe Straßburg/ vnd vns dem Rhat dieser Statt/ eine gültliche Commissions handlung zuverfügen vnd anzuordnen; die selbige auch der Hochf. Durchl. Erzhertzog Leopolden

XIV.

318

zu Oesterreich etc. vnserm gnedigsten Herren/ gnedigst vnd Brüderlich auffgetragen. So hat dieselbige durch dero wohlanses henliche alhero verordnete Subdelegirten jüngster tagen solche Keyf. Commission vnsh gnedigst eröffnen; zugleich auch Ein von E. Keyf. Mayst. an vnsh abganges Allermiltistes notificatio vnd erinnerungs Schreiben vbereichen: vnd dann fürters mündlich begehren vnd werben lassen/ das wir die drey Pfarzkirchen in dieser Statt mit nahmen/ das Münster/ Jungen vnd Alten St. Peter/ dem Thumb Stifft in gute abtretten vnd einraumen wolten.

Das nuhn E. Keyf. Mayst. ehe vnd zuvor in angeregtem Rechtlichen Mandat streit/ ad ulteriora geschritten werde/ auff dergleichen gültiche vnd glimpffliche verordnung/ Allergnedigst bedacht sein/ vnd dardurch zweifels frey/ die sonderbare Keyf. gewogenheit gegen dieser Statt Contestiren vnd zuerkennen geben wollen; Dessen thun wir vnsh zuvordrist aller vnderthenigsten höchsten fleisses bedanken/ wissen auch/ für dißmahl/ solche allergnedigste bezeigung anderer gestalt nicht/ als mit eyferiger auffrichtig gemeiner anerbietth. vnd versicherung/ vnser trewschuldigsten beharlichen gehorsams Allervnderthenigst zuverdienen.

Was aber den Inhalt angeregter Keyf. Commission, vnd dero angehefftes allergnedigste ansinnen an sich selbstem belangt: So mögen E. Keyf. Mayst. wir Allergehorsambist nit verhalten/ das vns dieselbige nicht allein etwas vnverhofft vnd wider zuversicht vorkommen / sondern auch mit besonderem trawrmuth vnd betrübnuß zuvernehmen gewesen. Dann ob wir zwar/ nach insinuirtem Keyf. Mandato, bis zu dem darinnen bestimpten vnd volgens auff einen Monat prorogirten termin, sehr wenig zeit vnd platz gehabt/ dieser vralten sachen/ deren Series vnd geschicht verlauff in die hundert vnd mehr Jahr zu ruck gebet/ nach erheischung dero hohen wichtigkeit nachzusinnen/ vnd was in facta & Jure vnser theils zuerwegen sein will / zusammen zutragen: dahero dann noch allerhand erhebliche vmbstende vnd bedencken

Dencken selbiger zeit in der Feder bleiben müssen/ an deren gebührender auführung dieser Statt zum allerhöchsten gelegen. So haben wir doch gleich dazumahl/ in erwegung der sachen/ so viel befunden/ das gleichwohl die hundert Jährige vnmangelhafte possession bemelter dreyer Kirchen/ vnsers theils ohne sich selbst clar vnd richtig/ hiengegen das zehen Jährige Intervallum, da der alte Gottesdienst darinn geübet vnd geduldet worden/ mit seiner gewissen limitirten vud vorbehältlichen maas in das mittel kommen; die darauff in Anno 1560. vnd 1561. erfolgte veränderung mit solchen wichtigen erheblichen vnd zu recht Justificierlichen vmbständen vorgangen; das vnsers genstlichen verhoffens dem Passawischen Vertrag vnd heilsamen Religion Frieden durch solches fürnehmen nicht contravenirt oder entgegen gehandelt worden: darauff dann auch viel Ahdliche Verträge/ vnd die vnwidersprochene sibenzig Jährige patiens Hoher Stuffs; ja viel vnd manche ratificationes vnd wissentliche Außgetruckte genembhaltungen/ in nicht geringer anzahl: wie auch des gansen Heyligen Reichs tacitus assensus erfolgt ist. Diese vor Augen gehabte vnd vnsers wissens noch zur zeit von den Herren gegentheiln nicht hindertribene rationes vnd betrachtungen/ wie auch andere grundmessige vsachen/ deren deduction bis dahin nicht füglich einkommen können/ aber zu seiner fürdersamen zeit nicht zu ruck bleiben sollen/ haben bey vns ein solch bestendig vertrauen erweckt/ das wir in denen gedanken am allerwenigsten gestanden/ das die wärckliche begeb: vnd vberlassung mehrgesagter Kirchen/ vns solle oder werde zugemuthet werden: darauß dann erfolgt/ als die obangeregte Keyß. Commission vnd dero einverleibtes allergnädigste begehren an vns gelangt/ das wir vns in solcher perplexitet vnd irzung befunden/ das wir fast für eine vnmöglichkeit ermessen / auff solches vnversehene annuthen vns in continenti zu resolviren vnd zuerklären. Zu dem dann auch diese fernere difficultet geschlagen/ das nach gelegenheit dieser weitläufftigen Statt verfassung/ dergleichen starcke

A  
verens

veränderungen in Religion vnd Kirchen sachen/ nicht bey vnß/ Als diß Orts der Obrigkeit/ allein; Sondern zugleich auch bey der ganzen Burgerlichen Gemeinde / oder doch zum wenigsten den jenißen drehhundertten / so solches Corpus der allgemeinen Univerſitet repräsentiren / zubewilligen oder vorzunehmen ſiehet; Da dann männiglich vnverborgen / was für ſorgſamkeit / discretion vnd behutsame verfahrungen erfordert wüdt / mit einer ſolchen groſſen Burgerſchafft / oder dero Außſchäßen / ober dergleichen ſchweren vnverhofften geſchäften / deren wichtigkeit alle vbrige ſachen vbertriffet / tractation vnnnd handlung zu pflegen: Nicht weniger iſt vns auch zu ergreifung einer hauptſächlichen reſolution dieſes im weg gelegen / daß wir als ein nachſiegender Standt Augſpurgischer Confellion, vber diſem leſteren Commiſſions zuſtandt / ohne gutachten vnd Communication der höhern Evangelischen Ständt vortzugehen / vnd alle darauff entſpringende Conſequentien, auff vns ſelbſten zu haben vnd zutragen / auch von vnſerer anvertrauten Commun, die gefährliche beſchuldigung / eines voreylenden vnvorſichtigen vnd vnbedächtlichen procedirens / vns beylegen zu laſſen für hochbedencklich / ſorglich vnd allerdings vnthunlich ermeſen.

Dieweil wir dann zugleich auch / E. Keyſ. Mayſt. Allergnädigſtes höchſt reſpectirtes Schreiben / ſampt deren darauff gerichteten Keyſ. Commiſſion, in fleißiger offtwiderholter Verleſung vnd ponderirung / dergelalt miltreich vnd gülich verfaßt / vnd intentionirt befunden / daß wir in gänßlicher vngezweiffelter zuverſicht geſtanden / Es werde E. Keyſ. Mayſt. zu keinem mißfallen gereichen / oder ſolcher ihrer glimpfflichen procedur abbrüchig vnd zuwider ſein / da wir in dieſem hohen geſchäfte / welches einmahl in reſceſſu mehr auff ſich hat / als erſten anblicks darfür mag gehalten werden / vnnnd zu reiffer berhatſchung ſolches hauptſächlichen begehrens / etwas zeit vnd auffſchub inſtendigen vleiffes bitten; dabeneben vns erbieten / ehiſter müglichkeit / bey E. Keyſ. Mayſt. ſelbſten / oder wa es die notturfft erfordert / mit vnſerer

vnserer ferneren erklärung Allervnderthenigst vnnd gebährlich vor: vnd einzukommen: So seind wir auch gegen wohlbesagten Herren Subdelegirten in solchen dilatorijs bestanden / vnd haben anders nicht geköndt / als vmb besagten verzug / bitlichen anzuhalten / vnd ob zwar ermelte Subdelegirte an ihrem vleiß nichts erwinden lassen / mit allerhandt ansehnlichen erinnerungen auff die endeliche resolution zutringen / vnd auff Ihrer Commission vnd empfangenem befelch eiferig zubeharren: So seind doch obangezogene starcke obstacula, vnß dergestalt entgegen gestanden / daß wir / wie gern wir auch gewölt / ohne eufferste inconuenientien weiter nit gehen / oder vns anders entschliessen könen.

Wiewol wir vns nuhn ganz keinen zweiffel machen / Es werden vermittelst des höchstansehnlichen Herren haupt Commissarij, vnd Ihrer Durchl. Subdelegirten / alle vnd jede solche verorbte Commissions handlungen / getrewlich / fleißig / vnd mit vollkommenen vmbstenden / E. Keyf. Mayst. gehorsambist referirt vnnd vorgebracht werden / Sie auch darauß obangezogene kurz vermelte / vnd andere vnser vnvmgängliche einwendungen allergnedigst vernemmen mögen: So haben wir doch für nötig ermessen / E. Keyf. Mayst. auch vnser theils den jetzt angedeuteten verlauff / vnd was vns zu solchem vnvermeidlichen begehren bewegt / Allervnderthenigst anzufügen / zumahl aber dieselbige Allergehorsambisten höchsten fleißes zu bitten / Die geruhe / vnser bey gedachter Keyf. Commission geführte handlungen vnd petitiones nicht zu mißdeuten oder in vngnaden / auffzunehmen / vielweniger aber dahien zuvermercken vnd anzusehen / als ob es auß vnerkändlicher hiendansetzung E. Keyf. Mayst. gebi. auchter gelindigkeit / vorsehlichem vngehorsam oder vngezimmendem vmbtrieb herzuführen: Sondern vielmehr auß Keyf. hulden zugestatten vnd zuzugeben / daß wir zu obbesagtem vnd keinem andern ende / der begehrtten nottürfftigen dilation, jedoch ohne gefährliche protelation vnd verlängerung vns erfreuen vnd desto theilhaftig werden mögen: Dabeneben auch in Keyf. gnaden

zuverfügen/ daß wir inmittelst/ mit geschwinder vorsetzung des  
 Proceß oder andern scharpffen mitteln nicht beschwärt/ sondern  
 die sacht in dem Standt so lang auffrecht erhalten werde/ biß wir  
 ferner gehört/ vnd vnser nothwendige Erklärung vernommen  
 werde: Darbey wir dann alle angelegens vnd möglichste befürs  
 derung zu leisten/ wie auch sonstien diese hohe Keyf. gutthat/ nach  
 vnserm gleichwohl geringen/ aber doch gehorsambisten/willigsten  
 vnd eussersten vermögen/ vnd mit aller schuldigster vnverzuckten  
 devotion zuverdienem erbietig/ vnd bester angelegenheit Aller  
 vnderthenigst bereit vnd gestiffen sein vnd bleiben wollen. S. Keyf.  
 Mayst. vns vnd vnser gehorsambes Stattwesen/ zu beharren  
 den Keyf. gnaden/ vnd Allergnedigster stattgebung/ dieses vn  
 sers Allergehorsambisten anbringens; zugleich auch dieselbige/  
 dem Allergewaltigen Gott/ zu gesundter Leibsfristung/ fridlichen  
 Regierung / vnd aller Keyf. glückseligkeit vnderthenigsten bes  
 sten stiftes befehlend. Datum dem 7. Febr. Anno 1629.

Schreiben an Erzhertzogen Leopolden zu Osterreich 16.  
 von der Statt Straßburg/ nach abrensen Ihrer Hochf.  
 Durchl. Subdelegirten abgangen/ vom 7<sup>ten</sup> Febr.  
 Anno. 1629.

### Gnädigster Herr 16.

XV. **SS** Hochfürstl. Durchl. obernommener Keyf. Com  
 mission vnd darauff verfügter gnedigsten Subdelega  
 tion gemäß/ Sind derowohl verordnete vortreffliche  
 Rhat vnd Sub Commissarij, die wol Edlen/ Gestrengen/ Besten  
 vñ Hochgelehrten/ Herr Hans Reinhard von Schawenburg/ vñ  
 D. Johann Locher 16. Jüngst verwichener tagen bey vns erschein  
 en/



nen/ vnd haben neben gebührender legitimation Ihrer Personen/ vnd einhendigung eines Keyserl. Schreibens/ auch vorweisung ermelter aufgangenen Commission, daß jenige mit guter dexteritet mündelichen vorgetragen/ begert vnd gesonnen/ was besagter Ihr obhabender befehl vnd empfangene Instruction erfordert vnd mit sich gebracht: Inmassen wir in den muthmasslichen gedanken begriffen/ Es werde E. Hochf. Durchl. nicht allein der anfang solches Keyf. Commission tractats, sondern auch die erfolgte fortsetzung vnd schließlicher ablauff desselbigen/ nunmehr gehorsambist/ trewlich vnd vleissig referendo zu ruck gebracht/ vnd zuerkennen gegeben worden sein.

Gleich wie nun zu unserer Allerunderthenigsten dancknehmung vnd sonderbahrem gehorsambisten wohlgefallen gereicht/ daß die Röm. Keyf. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königliche Mayst: vnser Allergnedigster Herz/ mit fürbeygehung anderer ernstlicherer weg / zuvorderist diese gütliche vnd glimpffliche Commission, in deren zwischen einem Hoch: vnd Ehrwürdigen Thumb Capitul vnd vns schwebenden Mandats Strittigkeit/ für gut angesehen vnd verordnen wollen: Also haben wir auch bey solchem ganken Commissions wesen/ auß allerhandt ereugten vmbständen/ E. Hochf. Durchl. gnedigste affection vnd gewogenen willen gegen vns vnd gemeiner dieser Statt/ nicht vnlauter verspühren vnd absehen können; daher wir ebenmessig vrsach haben/ E. Hochf. Durchl. so wohl für die vbernommene mühevaltung als andere gnedigste demonstrationes vnd erweisungen vnderthenigsten hohen danck zusagen.

Was aber die Commissionsverzichtung an sich selbst bes trifft/ So werden E. Hochf. Durchl. auf einkommenden Acten gnedigst vnd mit allen particulariteten zuvernehmen haben/ wie schwer vnd vnverhofft vns die angefonnene abtretung/ deren in Commissione gemelter dreyen Pfarckirchen/ Münsters/ Jungen vnd Alten St. Peters/ vorkommen/ vnd auß was hochtrindenden vnvermeidlichen vrsachen vnd bedencen/ wir ober

solchem Hauptebegehren vns nicht also balden entschliessen vnd erklären können; Zumassen wir vns geliebter Kürse halben/ auff die gegen einander vollführte Commissions Handlungen beziehen/ vnd mit erwideter Einführung aller Special motiven E. Hochf. Durchl. in alle weg zuverschonen haben.

Dessen müssen wir zwar beandentlich seyn / sollen auch E. Hochf. Durchl. Subdelegirten den wolverdienten Ruhm vnd warhafftiges Zeugnuß billich nicht entziehen / daß dieselbigen sich eufferst bemühet/ vnd mit allem Fleiß dahin getrachtet/ daß sie zu einer hauptsächlichen Erklärung gelangen/ vnd also den Zweck ihres aufgetragenen Befehls erreichen mögen. Es seynd aber vnsers Theils die im Weg liegende Obstackula vnd Verhinderungen / so schwär vnd wichtig g. w. sen/ daß es fast keine Müglichkeit scheinen wöllen/ in einer solchen Kürse/ ein dergleichen grosses Werk im Grund zuerörtern/ vnd also ihr der Herren Subdelegirten enferigem anhalten sich zu accomodiren: Bey allen eingefallenen Difficulteren aber/ haben wir jeder weilen zu E. Hochf. Durchl. als höchstanschenlichem Keyf. Haupt Commillario (dero gnedigster Zuneigung zu dieser Statt/ wir vns versichert halten wöllen) das zuversichtliche Vertrawen getragen / wafern bey deroselbigen vnser verschiedene Einwend: vnd Entschuldigungen/ selbstnen weren vor vnd angebracht worden/ daß sie auch ihres hohen Orts kein bedencken gehabt haben wüorden/ solchem vnserm vnterthänigsten suchen/ wegen weiterem Schubs vnd Dilation gnedigst zu deferiren vnd Gehör zu geben: In dem sie sich zweiffels ohne höchstvernünftig wüorden entsonnen haben/ daß biß dato diese Sach in einer Rechtthängigkeit geschwebt / vnd wir also vielmehr auff vnserer noch zur Zeit exadverso vntwiderlegte Exceptiones, als einen besorgten widerigen Aufschlag / bißhero gesehen: Derowegen auch / aller Vermutung nach / vber einem solchen wichtigen emergenti vnd schweren Begehren nun zumahl mit endlicher resolution nicht gefast seyn können: Es wüerde auch E. Hochf. Durchl. zweif

zweiffels ohne gnedigst zu Gemüht gangen seyn / der Ihrro nicht unbekandte Status vnd Gelegenheit dieser volkreichen Statt / vnd was für Mühe vnd Zeit erfordert würde / gehöriger Orten solche weitlangende Sachen / anzubringen / vnd ein sichere Erklärung zuerheben: Vieler andern wichtigen / auß gemeinen beschribenen Reys. Rechten genommenen fundamenten zugeschwiegen / vermög deren fast in allen menschlichen Handlungen die spatia deliberandi verstattet vnd zugelassen: Insonderheit aber haben wir vns vnzweiffentlich getröstet / da der Punct dieser gesuchten Suspension, zu E. Hochf. Durchl. selbst / als Reys. Commissario vnd in deren Disposition solche gnedigste Bewilligung gestanden / were gesetzt worden / daß sie vor allen andern Considerationen, auch dieses gnedigst würde erwogen haben / daß sie gleichwol hoher Stuffs Straßburg in die neunzehen Jahr rühmlichst vorgestanden / in solcher geraumen Zeit ihrer Bischofflichen Regierung aber / weder für sich selbst / noch neben einem Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb Capitul gemeint gewesen / diesen jezigen Streit zuerwecken / oder vns vnd vnserer Statt mit dergleichen beschwärtlichen Processen zuzusehen: darzu dann vnser vnvergreifflichen Vermuhtens die verschidenen thewr gelobten Vrrtrag / eydliche Capitulationen vnd Revers, neben andern Hochwichtigen Betrachtungen / nicht wenig Ursach vnd Anlaß werden gegeben haben.

Da nun E. Hochf. Durchl. mit Intentir vnd Anstellung dergleichen rechtlichen Klagen selbst in so viel Jahr Inn vnd zu Ruhe gestanden: So haben wir nicht vnzeitlig die zuverlässige allation vnd Schluß bey vns gemacht / daß E. Hochf. Durchl. destomehr in Gnaden geneigt seyn würden vns in diesem wichtigen Geschäft / noch etwas mehr Plas vnd Luft zuvergönnen: dieselbige würde auch daran verhoffentlich kein besonders Gefallen tragen / da / bey dies-n ohne das conclamirten vnd erbärmlichen Zeiten / darinn sich fast alles zum Vndergang neigen will / mit solcher Geschwinde vnd Hefftigkeit / von den Herren Klägers

ren

ren oder sonsten/ in vns gesetzt werden solte: Vnd haben wir solchem allem nach / gegen wolgemelten E. Hochf. Durchl. Subdelegirten / auff solchem nothwendigen dilatorischen Begeren bis zu End der Commission bestehen müssen.

Nach dem wir vns aber bey wehrender solcher Handlung zu vnderchiedlichen mahlen dahin vernemen lassen / das bey E. Hochfürstl. Durchl. als HauptCommissario selbst / wir beydes zu Ihr der Subdelegirten vnd vnserer eigenen Entschützung / so bald es wird seyn mögen / vnterthenigst einkommen / vnser Anligen vortragen / vnd vmb gnedigste Belieb: vnd Verstattung mehrbesagter weitem dilation, bittlich ansuchen wolten: gestalten dann gegen E. Hochfürstl. Durchl. tragendem vnterthenigsten schuldigen respect nach wir gänzlich entschlossen gewesen / deroselben durch ein persönliche Schickung solche Beschaffenheit vnterthenigst anzufügen / aber wegen vnversehener eingefallener erheblichen impedimenten, solches für dißmahl nicht ins Werk setzen mögen.

So haben E. Hochf. Durchl. wir vnserere Gemüts Meinung in Schrifften hiemit vnterthenigst zu erkennen geben: Am allermeisten aber dieselbige dieffesten vnd inständigsten Fleisses bitten wollen / die geruhe nicht allein / die bey der Keyf. Commission von vns eingewendete verzügliche Antwort / zu keinen Vngnaden auff zunehmen: Sondern auch in Behersigung der vorkommenden erheblichen Momenten vnd Bewegnussen / vnd vnserer zu dero gestellten vnterthänigsten Confidanz nach / solches vnser embsiges bitten vnd ansuchen / bey sich selbst etwas gelten zulassen / vnd vns demnach gnedigst zugestatten / das wir zu gründlicher Erwezung / dieses wichtigen Hauptgeschäfts / auch anderwertlicher Einholung räthlichen Gutachtens / vnd also zu allerseits sicherer Fortführung solcher Sachen ein Monat oder sechs gebrauchen vnd anwenden mögen: zu welchem Ende dann E. Hochfürstl. Durchl. ihrer viel vermögenden hohen authoritet nach / auch bey der Keyserlichen Mayst. vnserem allergnedigsten Herren

Herzen solchen geringen Verzug durch fruchtbarliche Erinnerungen nicht allein zu erheben: sondern auch vnser auffrichtiges vnd ohne einiges pra judiz oder Gefährde/ beschehens suchen/ gehorsamblich entschuldigen zuhelffen/ vnd zu facilitiren; auch die ganze Sach in solchem richtigen Wesen zu erhalten/ in ebenmessiger Vnterthenigkeit ersucht vnd gebetten werden/ darmit durch eilfertige pra judicirliche Procedur, wir nicht zu hart angegriffen/ oder sonst mit andern weitterlichen Beschwerlichkeiten vns zugesetzt werde: Hingegen mögen die Keyß. Mayst. vnser allergnedigster Herz/ von E. Hochfürstl. Durchl. dessen zum kräftigsten assicurirt vnd vergewissert werden/ daß dieselbige an dieser Statt ein getrewes allgehorsambistes Reichsglid/ sich auch keines andern zuversehen haben/ als aller auffrichtigen Standshafftigkeit vnd devotion, daran dann dem heiligen Reich/ nach Besag der Historien se vnd allwegen nicht wenig gelegen gewesen.

Wir wollen vns auch benebens befohlen seyn lassen/ gegen E. Hochfürstl. Durchl. diese vnnnd alle andere vns erzeigte hohe Gnad/ vnvergessentlich zu rühmen/ vnd bestem vnserm Vermögen nach/ auff alle Begebenheit/ vnterthenigst zubeschulden. Dieselbige dem Allerhöchsten zu beständigen Leibskräften/ friedlicher Regierung vnd aller Erzfürstl. Wolfährigkeit; Dero aber vns zu continuirendem gnedigstem wolwöllen/ vnterthänigsten höchsten Fleisses befehlend. Geben den 7. Febr. Anno 1629.

E

Interces.

Intercession der Ghurf. Durchl. in Sachsen ꝛc. an  
die Keyserliche Mayst. neb. n. vielen anderen der höheren Ständ  
Intercessionalen / wegen dieser Mandats Sachen / für die  
Stadt Straßburg / abgangen de dato  
19. Maij Anno 1623.

### Allerdurchleuchtigster ꝛc.

XVI.

**D** Ergnedigster Herr / Ich bin von den Edlen vnd  
Weisen / meinen lieben besondern / dem Stättmeister  
vnd Racht der Stadt Straßburg berichtet / was für ein  
Mandatum von Ewer Keyf. Mayst. auff anrufen Herrn Statts  
halters / Thumb Dechants vnd Capitularn hoher Stifft Straß  
burg / ihnen / dem Racht / vntlengst insinuiert worden / wie sie da  
rauff vmb prorogation des Termins / auff fernere vier Monat  
allerunterthenigst ange sucht / aber solche nicht erhalten / jedoch an  
Ewer Keyf. Mayst. ꝛc. Hoff mit ihrer Exception: vnd Defension  
Schrift zu rechter Zeit einkommen / vnd zwar der gehorsambsten  
Zuversicht lebten / es werde darauf nohtdürfftig zuvernehmen  
kenn / welcher gestalt sie in ihrer sache gar wol fundirt, vñ E. Keyf.  
Mayst. ꝛc. das Werk im vorigem Stand beruhen lassen / jedoch  
mich darneben angetangt / mit einer Intercession an dieselbe  
ihnen / zu befürder: vnd facilitirung der Sache / zu statten zukom  
men.

Wiewol ich nun selbst einigen Zweifel nicht habe / Ewer  
Keyf. Mayst. ꝛc. werden dieser Sache / als die von hoher impor  
tanz / reifflich nachsinnen / des Rachts zu Straßburg Einwenden  
wol erwegen / vnd sich darauff mit rechtmessiger resolution ver  
nehmen lassen / auch dannenhero meine Vorschrift für vnnöthig  
achte: dieweil aber der Racht deren zu genieffen sich getöstet / ihre  
Exception: vnd Defensionsschrift auff guten Gründen stehend  
bestinde / der gehorsambsten beständigen devotion, so gegen Ewer  
Keyf.

Keyß Mayß. 20. sie jederzeit erweisen / vnd dann der auffgerichteten ratificirten vnd confirmirten Verträge / sonderlich des Hagenawischen / vnd wie solcher auff sibem Jahressrecke / micherinnere / auch vom Raht so viel außgeführt befinde / daß sie der angesprochenen Thumb = Kirchen vnd Pfarzen halben in hundert jähriger: oder daz die Zeit des Interims für gelauffene kurze Endung angesehen werden wolte / in Sibenzigjähriger posses sich befinden / so wol da es Herren Statthalters / Thumb Dechants vnd Capitularn suchen nachgehen solte / der Raht wegen der starcken Burger schafft in nicht geringe gefahr gesetzt werden dürffte / hab ich die gebettene Intercession nicht verweigern mögen / sondern zu Vorkommung besorgender gefährlichen Weitleuffigkeit ertheilen wollen.

Vnd gelanget an E. Keyß. Mayß. 20. mein vnterthänigstes bitten / sie geruchen des Rahts zu Straßburg eingeschickte Exception vnd Defension schrift / darinnen befindliche fundamenta vnd motiven allergnedigst in acht zu haben / sie bey der hundert jährigen posses, erlangten præscription, auffgerichteten ratificirten vnd confirmirten Verträgen / auch dem jenigen / so dis falls der Religion frigen besaget / allergnedigst zu schützen vnd hand zu haben vnd sich dis falls / als ein gerechtester hochlöblichster Keyßer / erweisen / insonderheit erwegen vnd bedencken / daß diese Statt an den Grenzen des heiligen Römischen Reichs gelegen / außwertige Potentaten auff solche ein genawes Auge schlagen / vnd gar wol in acht zu nehmen seyn wolle / damit nicht dieser guter dem Heit. Röm. Reich hoch nütlicher Pab von demselben komme / dafür wirdt gegen E. Keyß. Mayß. der Raht sich jederzeit aller vnterthänigst danckbar erzeigen / vnd vmb dieselbe binsichs gehorsambst zuverdienen so ganz willig als schuldig / Datum Dreßden am 19. Maij Anno 1628.

An  
Johann Georg Churfürst.  
Die Röm. Keyß. Mayß.

S 2

CAPUT